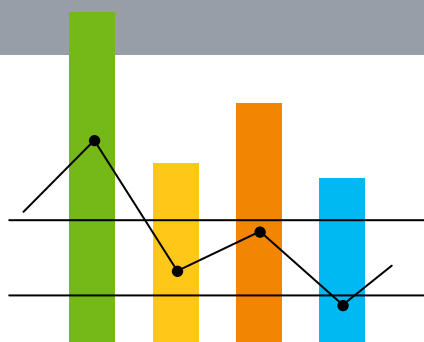


Das Bundesamt in Zahlen 2017

Asyl

Zahlen 2017



Das Bundesamt in Zahlen 2017

Asyl

Inhaltsverzeichnis

I	Asyl	7
1	Asylgesuche	7
	Asylgesuche im Jahr 2017	7
2	Asylanträge	8
	Asylantragszahlen seit 1953	8
	Asylantragszahlen seit 1995	11
	Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	12
	Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	13
	Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel	14
	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) von 2008 bis 2017	16
	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten ausgewählter Jahre	18
	Asylerstanträge im Jahr 2017 nach Geschlecht und Altersgruppen	19
	Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2017 nach Geschlecht	20
	Unbegleitete minderjährige Asylerantragstellende	21
3	Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit	22
	Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2017	22
	Afghanische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2017	22
	Religionszugehörigkeit der Antragstellenden im Jahr 2017	23
4	Dublin-Verfahren	24
	Ziel des Verfahrens	24
	Rechtsgrundlage	24
	Verfahrensablauf	24
	EURODAC	25
	VIS	25
	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen an und aus den Mitgliedstaaten im Jahr 2017	26
	Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten 2017	29
	Entwicklung der Dublin-Verfahren von 2008 bis 2017	30
5	Entscheidungen über Asylanträge	32
	Rechtliche Voraussetzungen	32
	Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre	34
	Entwicklung der Schutzquote	36

Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2017	38
Entscheidungsquoten ausgewählter Staatsangehörigkeiten	39
Nichtstaatliche Verfolgung	40
Geschlechtsspezifische Verfolgung	41
6 Flughafenverfahren	42
7 Anhängige Verfahren beim Bundesamt	43
8 Gerichtsverfahren	44
Klagequoten	44
Gerichtsentscheidungen	45
Gerichtsentscheidungen zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen	45
Anhängige Gerichtsverfahren	47
Anhängige Gerichtsverfahren zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen	48
9 Widerruf und Rücknahme	49
Widerruf	49
Rücknahme	49
10 Asylbewerberleistungsgesetz	51
Empfang von Regelleistungen von 2000 bis 2016	51
Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2016	52
11 Asylantragstellende, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge	53
Abbildungsverzeichnis	55
Tabellenverzeichnis	56
Kartenverzeichnis	57

I Asyl

1 Asylgesuche

Asylgesuche im Jahr 2017

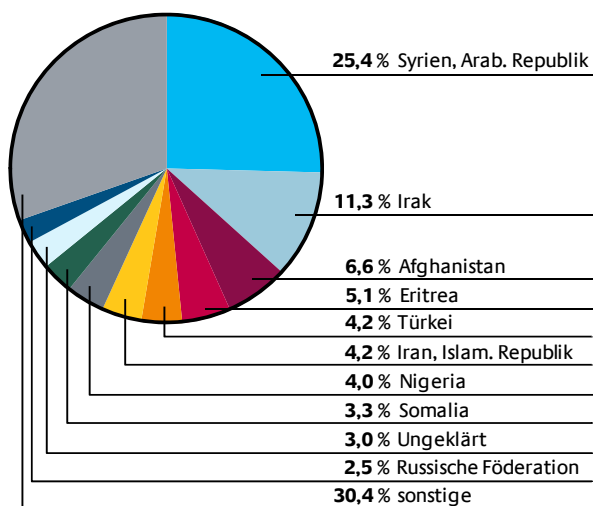
Erstmals mit dem Januar 2017 können genaue Angaben zum monatlichen Zugang von Asylsuchenden gemacht werden. Hierfür steht dem Bundesamt seit einer validen, auf Personendaten basierenden, der Antragsfassung zeitlich vorgelagerten Asylgesuchs-Statistik zur Verfügung, die zur Darstellung des Zugangs von Asylsuchenden anstelle der bisherigen EASY-Statistik (Erstverteilung von Asylbegehrenden) herangezogen wird.

Demnach wurden im Jahr 2017 186.644 Asylsuchende in Deutschland registriert und damit deutlich weniger als in den Vorjahren. Nach Berechnungen des Bundesamtes hatten im Jahr 2016 ca. 280.000 und im Jahr 2015 ca. 890.000 Personen in Deutschland Schutz gesucht.

Hauptstaatsangehörigkeiten im Jahr 2017 waren Syrien, Irak und Afghanistan.

Abbildung I - 1:
Asylgesuche im Jahr 2017 nach Staatsangehörigkeit

Gesamtzahl der Asylgesuche: 186.644



2 Asylanträge

Asylantragszahlen seit 1953

Die Voraussetzungen für die Aufnahme politisch verfolgter sowie anderer schutzsuchender Personen sind in Art. 16 a Grundgesetz (GG), im Asylgesetz (AsylG) sowie in § 60 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet über die Asylanträge. Die Aufenthaltsregelung während und nach dem Abschluss des Asylverfahrens fällt in die Zuständigkeit der Ausländerbehörden der Bundesländer.

Seit 1953 stellten rd. 5,6 Millionen Menschen in Deutschland einen Asylantrag, davon 4,7 Millionen seit 1990. Lediglich 16,8 % der gestellten Asylanträge entfallen auf den Betrachtungszeitraum bis 1989. Der große Anteil aller Asylanträge (83,2 %) wurde seit 1990 gestellt.

Nach steigenden Zugangszahlen bis 1992 (438.191) war die Zahl der Asylanträge bis zum Jahr 2008 (28.018 Asylanträge) stark rückläufig. Seither zeigt sich eine deutliche Steigerung der jährlichen Zugangszahlen. Im Jahr 2016 wurden Asylanträge von insgesamt 745.545 Personen in Deutschland verzeichnet. Dies ist der höchste Jahreswert seit Bestehen des Bundesamtes. Im Jahr 2017 haben insgesamt 222.683 Personen in Deutschland Asyl beantragt. Im Vergleich zum Vorjahr (745.545) ergibt sich ein Rückgang von 70,1 %.

Die Gesamtzahl des Jahres 2017 setzt sich zusammen aus 198.317 Asylerstanträgen und 24.366 Asylfolgeanträgen. Die Zahl der Erstanträge hat sich im Vergleich zum Vorjahr (722.370 Personen) um 72,5 % verringert.

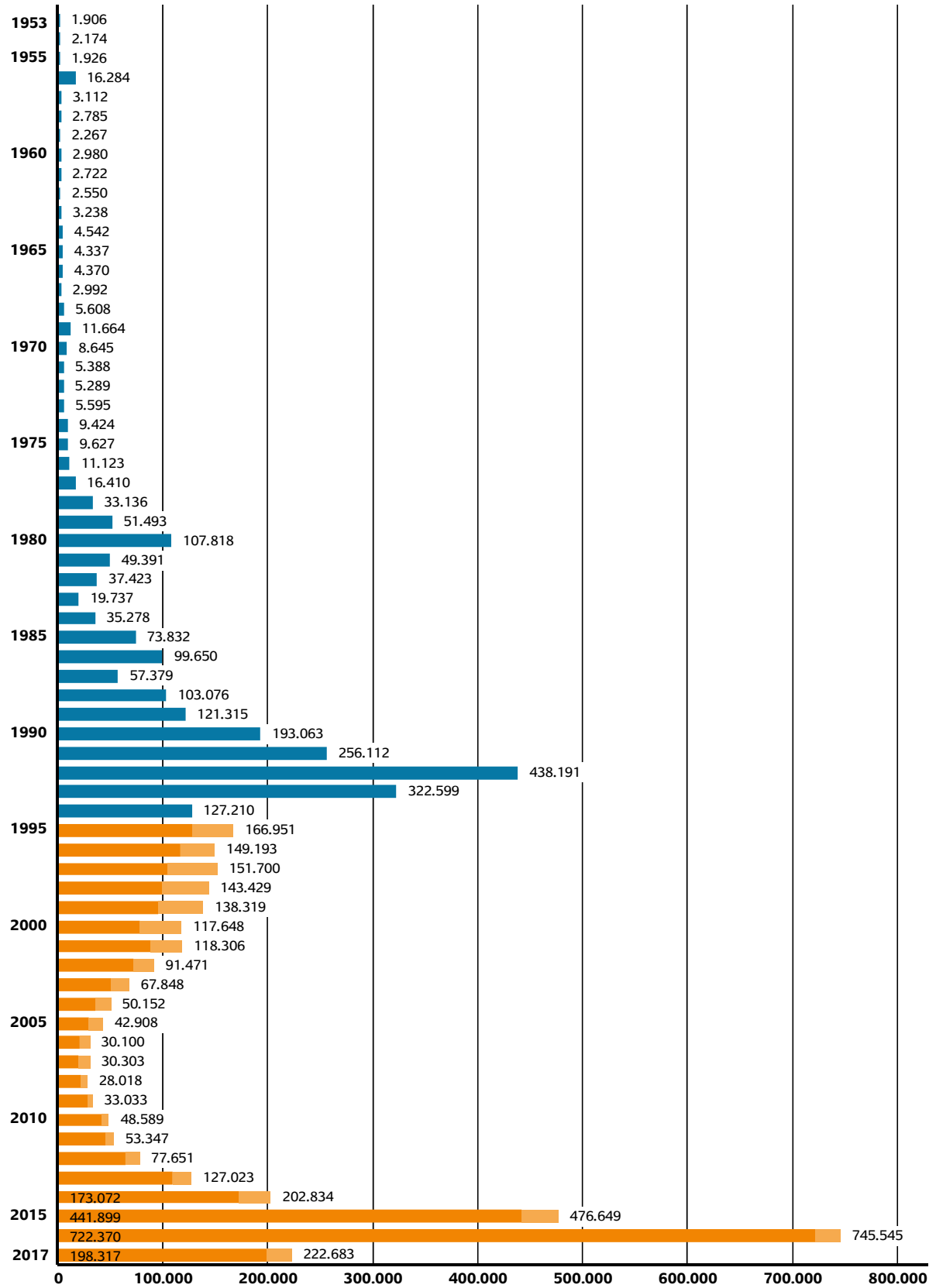
Der Jahreswert 2016 mit 722.370 Asylerstanträgen stellt auch den höchsten Erstantragszugang seit Einführung der getrennten statistischen Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995 dar.

Die Zahl der Folgeanträge (24.366 Personen) stieg im Vergleich zu 2016 (23.175 Personen) um 5,1 %.

HINWEIS

Informationen zu Rechtsgrundlagen und Verfahrensablauf des Asylverfahrens finden Sie auch in der Bundesamtsbroschüre „Ablauf des deutschen Asylverfahrens“ (s. www.bamf.de).

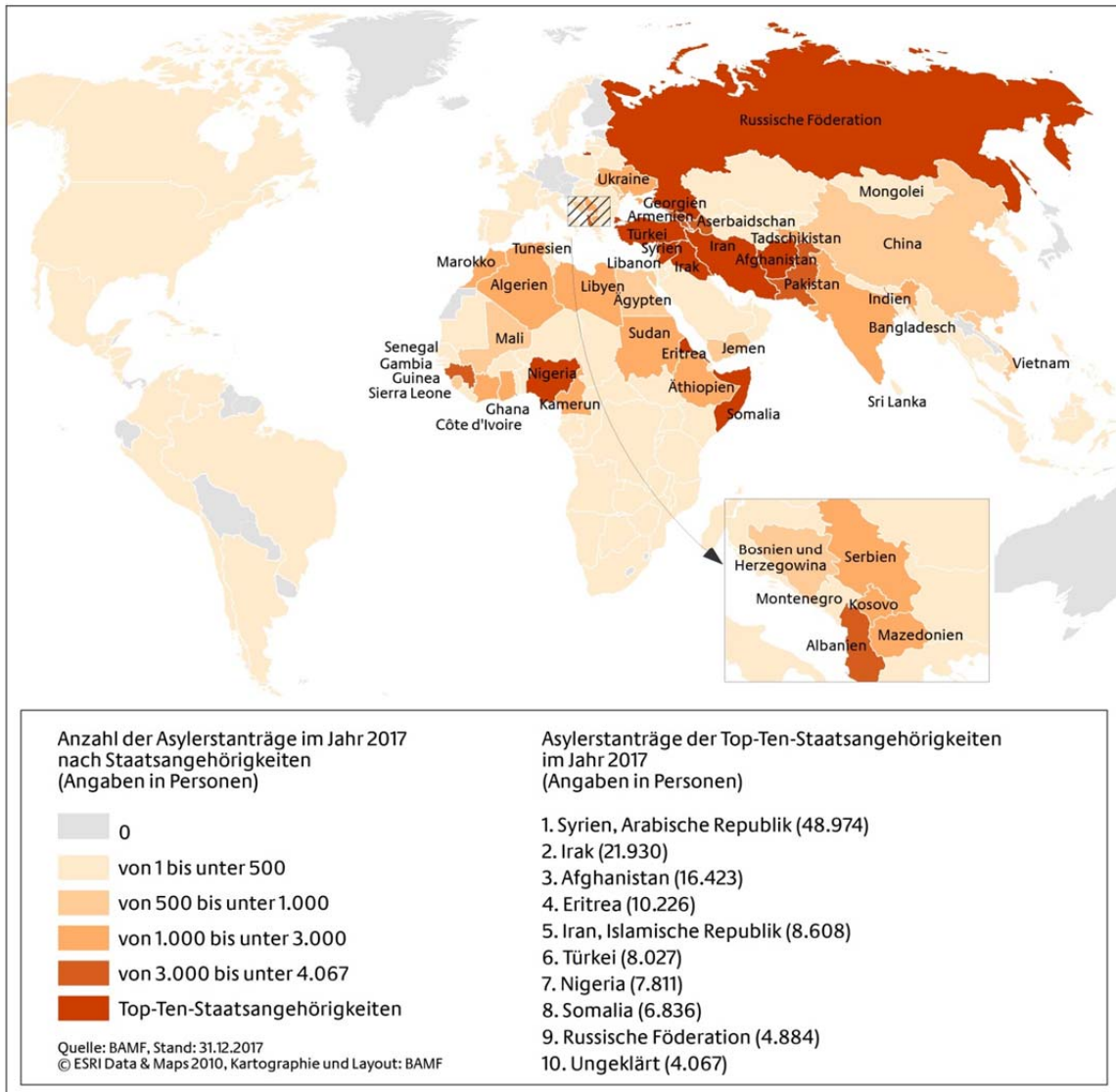
**Abbildung I - 2:
Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953**



■ Anträge (Erst- und Folgeanträge) bis 1994 ■ Erstanträge ab 1995 ■ Folgeanträge ab 1995

Angaben in Personen

Karte I - 1:
Asylerstanträge im Jahr 2017 nach Staatsangehörigkeit



Asylantragszahlen seit 1995

Im Asylverfahren werden zwei Arten von Asylanträgen unterschieden. Ein Asylersantrag liegt vor, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer erstmals einen Asylantrag stellt; ein Asylfolgeantrag, wenn nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags ein weiterer Asylantrag gestellt wird (vgl. § 71 AsylG). Ein weiteres Asylverfahren ist nur durchzuführen, wenn ein Wiederaufnahmegrund nach § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz vorliegt. Ein Wiederaufnahmegrund ergibt sich beispielsweise, wenn sich die der ersten Entscheidung zu Grunde liegende Sach- oder Rechtslage für die Antragstellerin oder den Antragsteller geändert hat.

Seit 1995 wurden fast 2,8 Millionen Asylersanträge und mehr als 500.000 Folgeanträge verzeichnet. Nach einem Tiefststand der Erstanträge im Jahr 2007 von 19.164 bzw. der Folgeanträge im Jahr 2009 von 5.384 zeigen sich seither deutlich steigende Entwicklungen der Zugänge.

Der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzahl der Anträge eines Jahres bewegt sich zwischen 36,8 % und 3,1 %. Mit 36,8 % erreichte der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzugangszahl im Jahr 2007 seinen Höchstwert. Seither zeigt sich mit leichten Schwankungen ein Rückgang des Anteilswertes. Mit 3,1 % lag der Anteil der Folgeanträge des Jahres 2016 auf dem niedrigsten Stand seit dem Beginn der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995.

Im Jahr 2017 betrug der Anteil der Folgeanträge in Relation zur Gesamtantragszahl 10,9 %. Die meisten Folgeanträge stellten Staatsangehörige aus Serbien (2.583), gefolgt von Albanien (2.315), Mazedonien (2.294), Afghanistan (1.859) sowie dem Irak (1.675). Damit entfällt fast die Hälfte (44,0 %) aller im Jahr 2017 gestellten Folgeanträge auf diese fünf Staatsangehörigkeiten.

Tabelle I - 1:
Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2017

Zeitraum	Asylanträge		
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
1995	166.951	127.937	39.014
1996	149.193	116.367	32.826
1997	151.700	104.353	47.347
1998	143.429	98.644	44.785
1999	138.319	95.113	43.206
2000	117.648	78.564	39.084
2001	118.306	88.287	30.019
2002	91.471	71.127	20.344
2003	67.848	50.563	17.285
2004	50.152	35.607	14.545
2005	42.908	28.914	13.994
2006	30.100	21.029	9.071
2007	30.303	19.164	11.139
2008	28.018	22.085	5.933
2009	33.033	27.649	5.384
2010	48.589	41.332	7.257
2011	53.347	45.741	7.606
2012	77.651	64.539	13.112
2013	127.023	109.580	17.443
2014	202.834	173.072	29.762
2015	476.649	441.899	34.750
2016	745.545	722.370	23.175
2017	222.683	198.317	24.366
Jan 2017	17.964	16.057	1.907
Feb 2017	16.568	14.951	1.617
Mrz 2017	20.136	18.081	2.055
Apr 2017	14.848	13.338	1.510
Mai 2017	16.641	15.097	1.544
Jun 2017	15.261	13.685	1.576
Jul 2017	16.844	15.001	1.843
Aug 2017	18.651	16.633	2.018
Sep 2017	16.520	14.568	1.952
Okt 2017	17.028	14.984	2.044
Nov 2017	18.711	16.468	2.243
Dez 2017	14.293	12.487	1.806

Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

§ 71 AsylG Folgeantrag



(1) Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Verfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt. ...

Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

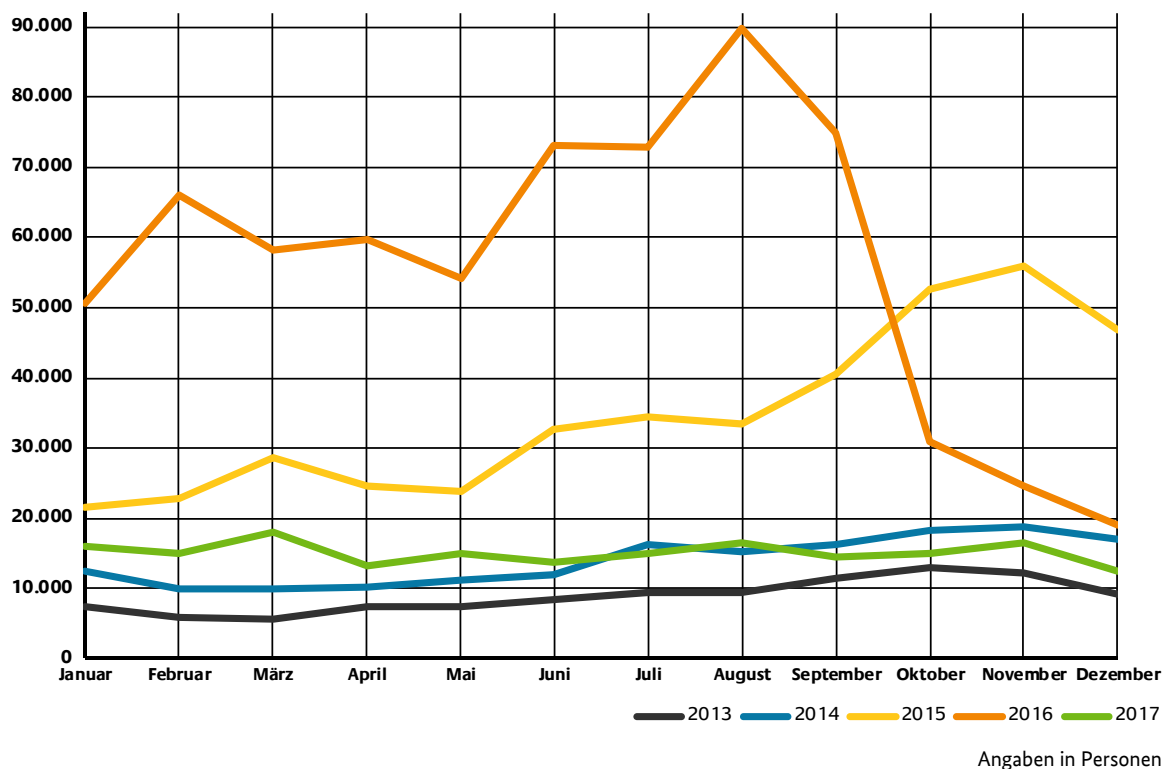
Wie die Abbildung I - 3 zeigt, stellt sich die Entwicklung der monatlichen Zugangszahlen im Jahresvergleich unterschiedlich dar.

Im Betrachtungszeitraum lagen die Monatswerte bis September 2016 über den jeweiligen Vorjahreswerten. Bis August 2016 zeigt sich ein stetiger Anstieg der monatlichen Zugangswerte. Ursächlich für diese Entwicklung waren bis zum Jahr 2015 gestiegene Monatswerte von Asylanträgen syrischer Staatsangehöriger sowie von Staatsangehörigen aus Ländern der Balkan-Region, hier insbesondere Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina,

später auch Kosovo und Albanien. In den Jahren 2015 und 2016 zeigte sich neben dem Rückgang der monatlichen Antragszahlen von Staatsangehörigen aus Ländern der Balkan-Region ein Anstieg der Monatswerte der Asylerstantragszahlen von Staatsangehörigen der Länder Afghanistan und Irak. Bis zum Jahresende 2016 sanken die Zugangszahlen auf das Niveau des Jahres 2014.

Auch die Monatswerte des Jahres 2017 bewegen sich mit leichten Schwankungen auf diesem Niveau.

Abbildung I - 3:
Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich von 2013 bis 2017



Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

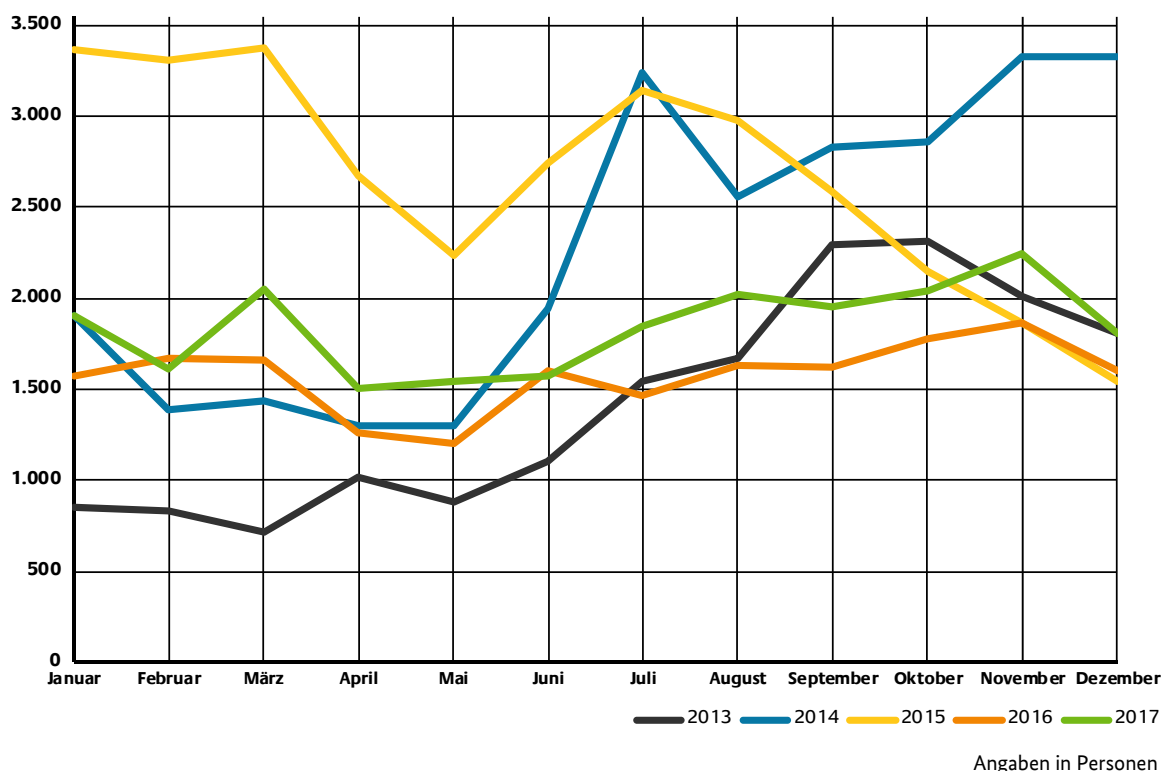
Infolge eines kontinuierlichen Rückgangs erreichte die Jahresgesamtzahl der Folgeanträge im Jahr 2009 den Tiefststand seit der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995, um anschließend wieder steigende Tendenzen aufzuweisen. Die Jahresgesamtzahl 2016 mit 23.175 Folgeanträgen war erstmals seit dem Jahr 2009 niedriger als der jeweilige Vorjahreswert.

Im Jahr 2017 wurden mit 24.366 Folgeanträgen nur geringfügig mehr Folgeanträge verzeichnet als im Vorjahr (+5,1 %; +1.191 Personen).

Der im Juni 2014 begonnene Anstieg der monatlichen Folgeantragszahlen beziehungsweise anschließende Zugang auf hohem Niveau dauerte bis Juli 2015. Die Zugangszahlen zeigen im Anschluss bis Dezember 2015 einen erheblichen Rückgang. Die Monatswerte des Jahres 2016 bewegen sich relativ gleichbleibend auf dem Jahresendniveau des Jahres 2015. Im Jahr 2017 liegen die Monatswerte fast durchgängig leicht über den Monatswerten des Vorjahres bei vergleichbarem Verlauf.

Hauptstaatsangehörigkeiten im Jahr 2017 waren Serbien, Albanien und Mazedonien. Mehr als ein Drittel aller Folgeantragstellenden des Jahres 2017 (38,7 %; 9.418 Personen) besaßen die Staatsangehörigkeit einer der sechs Balkanländer Serbien, Albanien, Mazedonien, Kosovo, Bosnien und Herzegowina sowie Montenegro.

Abbildung I - 4:
Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich von 2013 bis 2017



Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel

Mit Hilfe des bundesweiten Verteilungssystems EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) wird die für die Unterbringung von Asylbegehrenden zuständige Erstaufnahmeeinrichtung ermittelt. Das EASY-System dient der Erstverteilung von Asylbegehrenden auf die Bundesländer und ist seit dem 01.04.1993 in Betrieb. Die Asylbegehrenden werden gem. § 45 AsylG durch dieses System zahlenmäßig auf die einzelnen Bundesländer verteilt.

Die quotengerechte Verteilung erfolgt unter Anwendung des Königsteiner Schlüssels. Die Bezeichnung geht zurück auf das Königsteiner Staatsabkommen der Länder von 1949, mit dem dieser Schlüssel zur Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen eingeführt worden ist. Heute geht der Anwendungsbereich des Königsteiner Schlüssels weit über den Forschungsbereich hinaus. Zahlreiche Abkommen bzw. Vereinbarungen greifen inzwischen auf diesen Schlüssel zurück. Er setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen. Dem Königsteiner Schlüssel für das jeweilige Haushaltsjahr liegen das Steueraufkommen und die Bevölkerungszahl des jeweiligen Vorjahres zu Grunde.

Im EASY-System wird jeweils der Königsteiner Schlüssel angewendet, der für das vorangegangene Kalenderjahr im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde (§ 45 Abs. 1 Satz 2 AsylG).

Im Jahr 2017 wurde somit im EASY-System der Königsteiner Schlüssel des Haushaltsjahres 2016 zu Grunde gelegt, der wiederum auf dem Steueraufkommen und der Bevölkerungszahl des Jahres 2014 basiert.

Der Königsteiner Schlüssel für die Quotenverteilung im Jahr 2017 kann der Tabelle I - 2 sowie der folgenden Karte entnommen werden.

In der Übersicht zur Verteilung von Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2017 sind alle gestellten Asylerstanträge erfasst und den Bundesländern entsprechend zugeordnet.

Die quotengerechte Verteilung der Asylsuchenden nach dem Königsteiner Schlüssel (gem. § 45 AsylG) erfolgt nur für jene, die gem. § 47 i. V. m. § 46 AsylG verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die jeweiligen Bundeslandabweichungen

Tabelle I - 2:
Verteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2017

Bundesland	Asylerstanträge		Quote nach dem Königsteiner Schlüssel
	absoluter Wert	in Prozent	
Baden-Württemberg	21.371	10,77618 %	12,96662 %
Bayern	24.243	12,22437 %	15,53327 %
Berlin	9.369	4,72425 %	5,08324 %
Brandenburg	5.547	2,79704 %	3,03655 %
Bremen	2.495	1,25809 %	0,95331 %
Hamburg	4.664	2,35179 %	2,55752 %
Hessen	14.676	7,40027 %	7,39885 %
Mecklenburg-Vorpommern	3.954	1,99378 %	2,01240 %
Niedersachsen	18.861	9,51053 %	9,33138 %
Nordrhein-Westfalen	53.343	26,89785 %	21,14424 %
Rheinland-Pfalz	12.951	6,53045 %	4,83089 %
Saarland	3.099	1,56265 %	1,21111 %
Sachsen	7.389	3,72585 %	5,05577 %
Sachsen-Anhalt	5.118	2,58072 %	2,79941 %
Schleswig-Holstein	6.084	3,06782 %	3,39074 %
Thüringen	5.040	2,54139 %	2,69470 %
Unbekannt	113	0,05698 %	
Insgesamt	198.317	100,0 %	100,0 %

vom Königsteiner Schlüssel sind darin begründet, dass nicht alle Asylbegehrende nach diesem Schlüssel verteilt werden. So müssen beispielsweise Asylsuchende, die einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzen oder sich in Haft bzw. sonstigem öffentlichen Gewahrsam, in einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt befinden, ihren Asylantrag beim Bundesamt stellen und werden nicht nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt (§ 14 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 AsylG). Die Verteilung dieser Asylsuchenden erfolgt entsprechend der jeweiligen zuständigen Ausländerbehörde und deren Bundeslandzuordnung.

Karte I - 2:
Quotenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2017



Verteilungsquoten nach dem Königsteiner Schlüssel
für die Anwendung im Jahr 2017



Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) von 2008 bis 2017

Veränderungen in der Zusammensetzung der Staatsangehörigkeiten sind Ausdruck politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Verhältnisse in den einzelnen Ländern.

Während im Zeitraum von 1986 bis 1994 Staatsangehörige aus europäischen Staaten wie vor allem Polen, Ungarn, Rumänien und Bulgarien zu den Hauptantragstellenden zählten, spielen sie seitdem eine untergeordnete Rolle; diese Länder sind inzwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Im Anschluss dominierten dagegen bis 2016 Staatsangehörige aus einigen Westbalkanstaaten. Hierzu zählen Staatsangehörige aus Albanien, Kosovo, Serbien und Mazedonien. Die Türkei zählte durchgängig von 1986 bis 2011 und nun erstmals wieder im Jahr 2017 zu den Hauptstaatsangehörigkeiten. Die Russische Föderation gehört mit Ausnahme der Jahre 2014 und 2015 seit dem Jahr 2000 zu den Hauptstaatsangehörigkeiten.

Von den afrikanischen Staaten zählten in den Jahren 1986 bis 1996 Algerien, Ghana, Nigeria, Togo und die Demokratische Republik Kongo (ehemals Zaire) mindestens einmal zu den Hauptstaatsangehörigkeiten, bis 2002 traf dies noch auf Algerien zu. Nach 2004 und den Jahren 2007 bis 2009 zählt Nigeria seit 2016 wieder zu den zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Nach 2010 sind somalische Staatsangehörige auch in den Jahren 2013, 2014 und 2017 Hauptstaatsangehörige gewesen. Eritrea gehört seit 2013 zu den Hauptstaatsangehörigkeiten.

Bei den asiatischen Staaten sind seit Mitte der 1980er Jahre die Staaten Afghanistan, Iran und ab 1995 auch der Irak fast durchgängig unter den Hauptstaatsangehörigkeiten verzeichnet. Seit 1998 zählt Syrien nahezu ununterbrochen zu den Hauptstaatsangehörigkeiten. Pakistan war mit Ausnahme des Jahres 2014 von 2011 bis 2016 unter den Top-Ten-Staatsangehörigkeiten. Vietnam war von 1998 bis 2009 in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten enthalten.

69,5 % der Erstantragstellenden des Jahres 2017 besitzen eine Staatsangehörigkeit der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Vier dieser zehn Haupt-

staatsangehörigkeiten sind asiatische Staaten, bei weiteren drei Staatsangehörigkeiten handelt es sich um afrikanische Staaten. Mit der Türkei und der Russischen Föderation sind zwei europäische Staaten in der Liste der Top-Ten-Staatsangehörigkeiten.

Die Zusammensetzung der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten hat sich im Jahr 2017 im Vergleich zum Jahr 2016 nur hinsichtlich zwei Staaten verändert.

Nachdem im Jahr 2017 auch Albanien nicht mehr zu den Hauptstaatsangehörigkeiten gehört, sind keine Länder der Balkan-Region mehr unter den Hauptstaatsangehörigkeiten vertreten. Auch Pakistan ist nicht mehr vertreten. Stattdessen gehören Somalia und die Türkei wieder zu den zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten. Ansonsten sind alle Top-Ten-Staatsangehörigkeiten des Jahres 2016 ebenfalls Top-Ten-Staatsangehörigkeiten des Jahres 2017, wenngleich in unterschiedlicher Reihung.

Im Jahr 2017 belegte Syrien in der Reihenfolge der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten wie bereits im Vorjahr den ersten Rang, gefolgt von Irak (Vorjahr Rang 3). Für Afghanistan wurde 2017 der drittgrößte Zugang verzeichnet (Vorjahr Rang 2).

Einzig die Türkei zeigt einen Zuwachs im Vergleich zum Vorjahr (+49,1 %; +2.644), alle anderen Staatsangehörigkeiten weisen Rückgänge zwischen 30,6 % (Somalia) und 87,1 % (Afghanistan) auf.

Der Anteil der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten an der Gesamtzahl der Asylernträge erreichte 2006 den bislang niedrigsten Wert von 55,3 % und stieg im weiteren Verlauf auf einen zwischenzeitlichen Höchstwert von 72,8 % im Jahr 2012. Im Jahr 2016 belief sich der Anteilswert auf 83,4 % und stellt damit den Höchstwert dar. Im Jahr 2017 betrug der Anteilswert 69,5 %.

Die folgende Tabelle stellt die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) für das jeweilige Jahr dar.

Tabelle I - 3:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von 2008 bis 2017 (Erstanträge)

Staats- angehörigkeit	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017										
Afghanistan	9	657	2	3.375	1	5.905	1	7.767	2	7.498	4	7.735	4	9.115	4	31.382	2	127.012	3	16.423
Albanien													5	7.865	2	53.805	6	14.853		
Bosnien und Herzegowina							9	2.025			7	5.705								
Eritrea									10	3.616	3	13.198	8	10.876	5	18.854	4	10.226		
Indien			10	681																
Irak	1	6.836	1	6.538	2	5.555	2	5.831	4	5.352	8	3.958	10	5.345	5	29.784	3	96.116	2	21.930
Iran, Islam. Republik	5	815	5	1.170	4	2.475	4	3.352	6	4.348	6	4.424					4	26.426	5	8.608
Kosovo**	4	879	4	1.400	7	1.614	9	1.395	10	1.906			6	6.908	3	33.427				
Mazedonien				5	2.466	10	1.131	5	4.546	5	6.208	8	5.614	9	9.083					
Nigeria	10	561	9	791													9	12.709	7	7.811
Pakistan						6	2.539	7	3.412	7	4.101			10	8.199	8	14.484			
Russische Föderation	6	792	7	936	10	1.199	7	1.689	8	3.202	1	14.887					10	10.985	9	4.884
Serbien*	8	729		3	4.978	3	4.579	1	8.477	3	11.459	2	17.172	6	16.700					
Somalia				6	2.235					9	3.786	9	5.528						8	6.836
Syrien, Arab. Republik	7	775	8	819	8	1.490	5	2.634	3	6.201	2	11.851	1	39.332	1	158.657	1	266.250	1	48.974
Türkei	2	1.408	3	1.429	9	1.340	8	1.578											6	8.027
Ungeklärt														7	11.721	7	14.659	10	4.067	
Vietnam	3	1.042	6	1.115																
Summe Top-Ten		14.494		18.254		29.257		32.495		46.967		72.025		115.782		363.634		602.348		137.786
Asylanträge insgesamt		22.085		27.649		41.332		45.741		64.539		109.580		173.072		441.899		722.370		198.317
Prozentanteil in Relation zu Gesamtzugang		65,6%		66,0%		70,8%		71,0%		72,8%		65,7%		66,9%		82,3%		83,4%		69,5%

☞ Die Rangziffer ist den absoluten Zahlen jeweils vorangestellt.

* Daten 2008 beinhalten bis 30.04.2008 auch Antragstellende aus dem Kosovo.

** Die Staatsangehörigkeit Kosovo wird seit dem 01.05.2008 getrennt in der Statistik erfasst.

Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten ausgewählter Jahre

Abbildung I - 5:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten
des Jahres 2005

2005

Gesamtzahl der Asylverfahren: 28.914

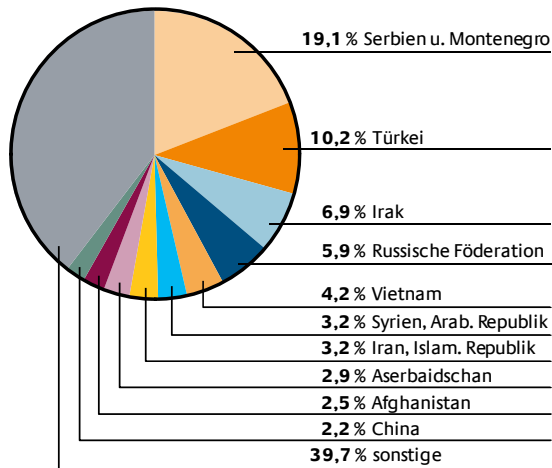


Abbildung I - 6:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten
des Jahres 2010

2010

Gesamtzahl der Asylverfahren: 41.332

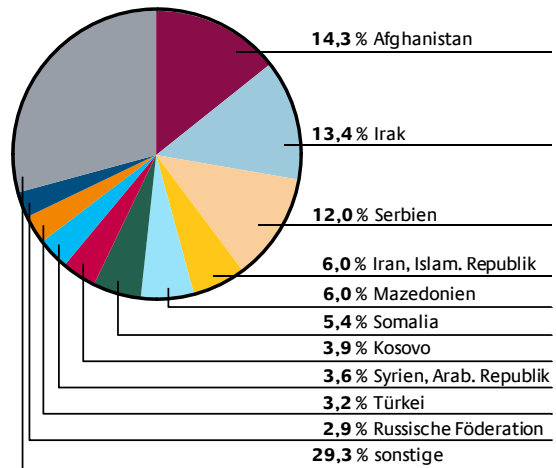


Abbildung I - 7:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten
des Jahres 2015

2015

Gesamtzahl der Asylverfahren: 441.899

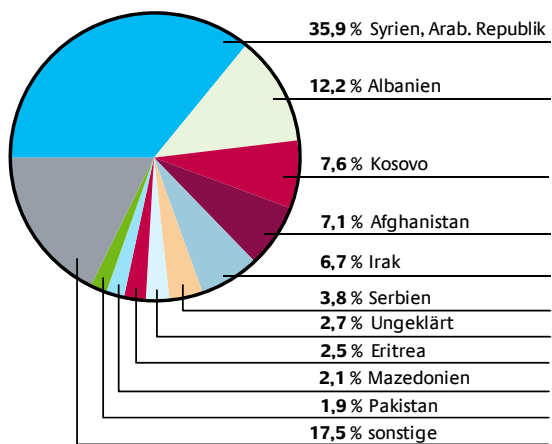
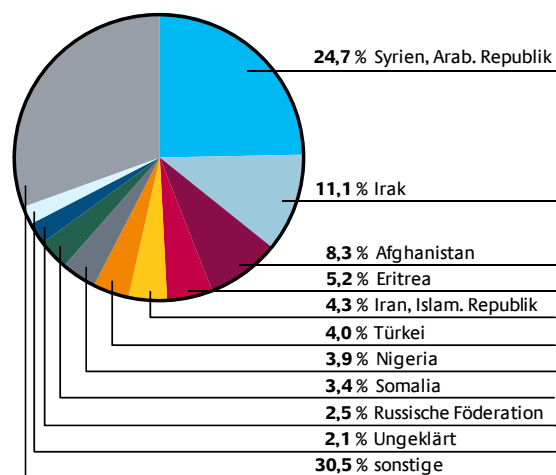


Abbildung I - 8:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten
des Jahres 2017

2017

Gesamtzahl der Asylverfahren: 198.317



Asylerstanträge im Jahr 2017 nach Geschlecht und Altersgruppen

Im Jahr 2017 wurde mit 60,5 % die Mehrheit der Asylerstanträge von männlichen Antragstellern gestellt. Der Anteil der männlichen Antragsteller überwiegt in allen Altersgruppen bis „unter 60 Jahre“. In der Altersgruppe „60 bis unter 65 Jahre“ sind die Anteilswerte gleich, lediglich in der Altersgruppe der „65-jährigen und älteren Asylbewerber“ ist der Anteil der Antragstellerinnen größer.

45,0 % (89.207) der Asylantragstellenden waren jünger als 18 Jahre. Drei Viertel (75,2 %; 149.117 Personen) waren jünger als 30 Jahre.

Abbildung I - 9:
Asylerstanträge im Jahr 2017 nach Geschlecht und Altersgruppen

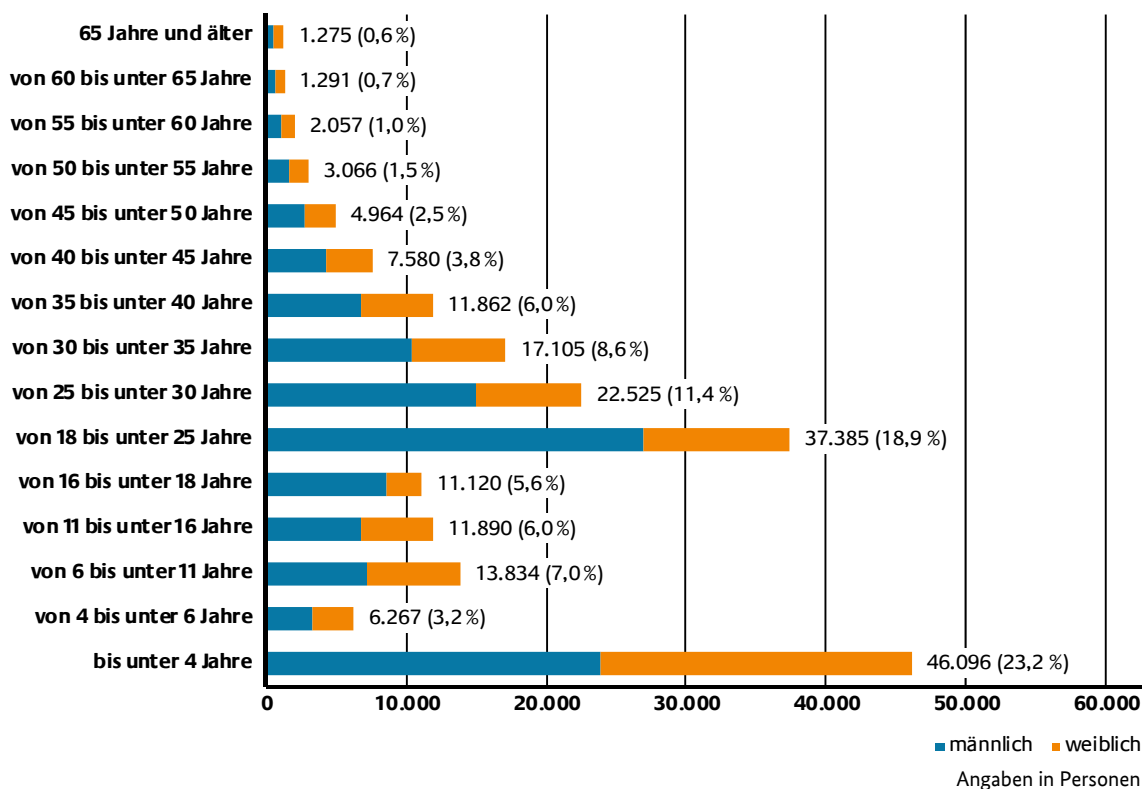


Tabelle I - 4:
Asylerstanträge im Jahr 2017 nach Geschlecht und Altersgruppen

Altersgruppen	Asylerstanträge						prozentualer Anteil männlicher Antragsteller innerhalb der Altersgruppen	prozentualer Anteil weiblicher Antragsteller innerhalb der Altersgruppen
	insgesamt		Aufteilung der männlichen Antragsteller nach Altersgruppen		Aufteilung der weiblichen Antragsteller nach Altersgruppen			
bis unter 4 Jahre	46.096	23,2 %	23.823	19,9 %	22.273	28,4 %	51,7 %	48,3 %
von 4 bis unter 6 Jahre	6.267	3,2 %	3.285	2,7 %	2.982	3,8 %	52,4 %	47,6 %
von 6 bis unter 11 Jahre	13.834	7,0 %	7.266	6,1 %	6.568	8,4 %	52,5 %	47,5 %
von 11 bis unter 16 Jahre	11.890	6,0 %	6.768	5,6 %	5.122	6,5 %	56,9 %	43,1 %
von 16 bis unter 18 Jahre	11.120	5,6 %	8.630	7,2 %	2.490	3,2 %	77,6 %	22,4 %
von 18 bis unter 25 Jahre	37.385	18,9 %	27.004	22,5 %	10.381	13,2 %	72,2 %	27,8 %
von 25 bis unter 30 Jahre	22.525	11,4 %	14.979	12,5 %	7.546	9,6 %	66,5 %	33,5 %
von 30 bis unter 35 Jahre	17.105	8,6 %	10.334	8,6 %	6.771	8,6 %	60,4 %	39,6 %
von 35 bis unter 40 Jahre	11.862	6,0 %	6.850	5,7 %	5.012	6,4 %	57,7 %	42,3 %
von 40 bis unter 45 Jahre	7.580	3,8 %	4.268	3,6 %	3.312	4,2 %	56,3 %	43,7 %
von 45 bis unter 50 Jahre	4.964	2,5 %	2.782	2,3 %	2.182	2,8 %	56,0 %	44,0 %
von 50 bis unter 55 Jahre	3.066	1,5 %	1.680	1,4 %	1.386	1,8 %	54,8 %	45,2 %
von 55 bis unter 60 Jahre	2.057	1,0 %	1.037	0,9 %	1.020	1,3 %	50,4 %	49,6 %
von 60 bis unter 65 Jahre	1.291	0,7 %	646	0,5 %	645	0,8 %	50,0 %	50,0 %
65 Jahre und älter	1.275	0,6 %	552	0,5 %	723	0,9 %	43,3 %	56,7 %
Insgesamt	198.317	100,0 %	119.904	100,0 %	78.413	100,0 %	60,5 %	39,5 %

Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2017 nach Geschlecht

Bei den Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2017 bewegt sich der Anteil der von Antragstellerinnen gestellten Asylanträge in Relation zu allen Asylerstanträgen der jeweiligen Staatsangehörigkeit zwischen 32,4 % (Eritrea) und 49,1 % (Russische Föderation) und ist damit ausgewogener als in den vergangenen Jahren.

Der Anteil der syrischen Antragstellerinnen beträgt 49,0 %.

Tabelle I - 5:
Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2017 nach Geschlecht

Staatsangehörigkeit	Asylerstanträge				
	insgesamt	männliche Antragsteller	weibliche Antragsteller		
Syrien, Arab. Rep.	48.974	24.970	51,0 %	24.004	49,0 %
Irak	21.930	11.670	53,2 %	10.260	46,8 %
Afghanistan	16.423	10.863	66,1 %	5.560	33,9 %
Eritrea	10.226	6.913	67,6 %	3.313	32,4 %
Iran, Islam. Rep.	8.608	5.009	58,2 %	3.599	41,8 %
Türkei	8.027	5.209	64,9 %	2.818	35,1 %
Nigeria	7.811	4.495	57,5 %	3.316	42,5 %
Somalia	6.836	4.427	64,8 %	2.409	35,2 %
Russ. Föderation	4.884	2.487	50,9 %	2.397	49,1 %
Ungeklärt	4.067	2.477	60,9 %	1.590	39,1 %
Summe Top-Ten	137.786	78.520	57,0 %	59.266	43,0 %
sonstige	60.531	41.384	68,4 %	19.147	31,6 %
Insgesamt	198.317	119.904	60,5 %	78.413	39,5 %

Unbegleitete minderjährige Asylersantragstellende

Unbegleitete Minderjährige sind Personen unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union einreisen. Hierzu gehören auch Minderjährige, die nach der Einreise ohne Begleitung zurückgelassen werden. Unbegleitete Minderjährige werden nach ihrer Ankunft dem örtlich zuständigen Jugendamt übergeben. Dieses ist nach §§ 42, 42 a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII für die (vorläufige) Inobhutnahme der Jugendlichen, die Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer Jugendhilfeeinrichtung oder in einer sonstigen Wohnform und für die Beantragung der Bestellung eines Vormunds verantwortlich. In einem anschließenden „Clearingverfahren“ wird die Situation der unbegleiteten Minderjährigen umfassend abgeklärt. Hierzu gehören u. a. die Feststellung der Identität, in Zweifelsfällen die Festlegung des Alters, die Suche nach Familienangehörigen, die Klärung der gesundheitlichen Lage, die Ermittlung des Erziehungsbedarfs, die Klärung des Aufenthaltsstatus und die Entscheidung, ob ein Asylantrag gestellt werden soll. Die Verteilung der unbegleiteten Minderjährigen auf die Bundesländer ist seit dem 01.11.2015 in §§ 42 c, 42 d SGB VIII geregelt.

Im Jahr 2017 haben 9.084 (2016: 35.939) unbegleitete Minderjährige in Deutschland einen Asylantrag gestellt, davon waren 7.786 (85,7 %) männliche und 1.298 (14,3 %) weibliche Antragsteller.

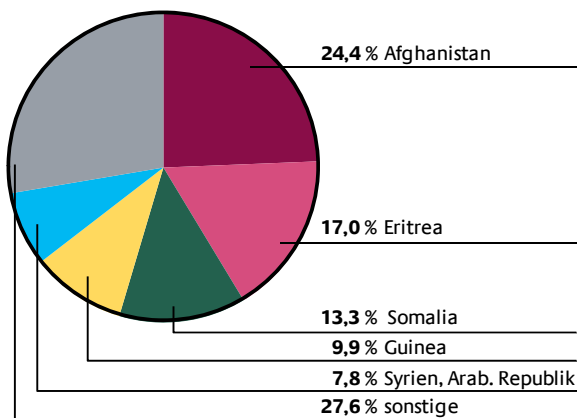
Tabelle I - 6:
Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Asylersantragstellenden auf die Bundesländer im Jahr 2017

Bundesland	Asylersanträge		
	insgesamt	davon männlich	davon weiblich
Baden-Württemberg	1.063	937	126
Bayern	952	814	138
Berlin	618	573	45
Brandenburg	251	215	36
Bremen	71	55	16
Hamburg	150	124	26
Hessen	634	495	139
Mecklenburg-Vorpommern	282	251	31
Niedersachsen	649	547	102
Nordrhein-Westfalen	1.978	1.661	317
Rheinland-Pfalz	607	523	84
Saarland	32	18	14
Sachsen	625	561	64
Sachsen-Anhalt	439	384	55
Schleswig-Holstein	329	275	54
Thüringen	404	353	51
Insgesamt	9.084	7.786	1.298

Stand: 31.12.2017

Abbildung I - 10:
Unbegleitete minderjährige Asylersantragstellende nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2017

Gesamtzahl der Asylersanträge: 9.084



Mit 24,4 % waren die meisten unbegleiteten Minderjährigen Staatsangehörige aus Afghanistan, gefolgt von Eritrea (17,0 %), Somalia (13,3 %) und Guinea (9,9 %). Damit besitzen fast zwei Drittel der Jugendlichen (64,6 %) eine dieser vier Staatsangehörigkeiten.

3 Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit

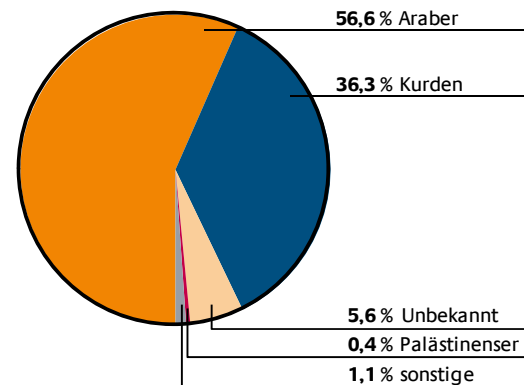
Einige Staatsangehörigkeiten fallen durch den hohen Anteil von Schutzsuchenden einer bestimmten ethnischen oder religiösen Gruppe auf. Insoweit spiegeln sich auch in einer Betrachtung der Asylerstanträge nach diesem Kriterium insbesondere die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in diesen Staaten wider.

Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2017

Syrien ist seit dem Jahr 2005 ununterbrochen in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten vertreten. Im Jahr 2017 belegt Syrien in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten Platz 1.

Personen arabischer Volkszugehörigkeit stellten im Jahr 2017 mit 56,6 % die zahlenmäßig stärkste Gruppe unter den syrischen Antragstellenden vor kurdischen Volkszugehörigen mit 36,3 %.

Abbildung I - 11:
Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2017
Gesamtzahl der Asylerstanträge: 48.974

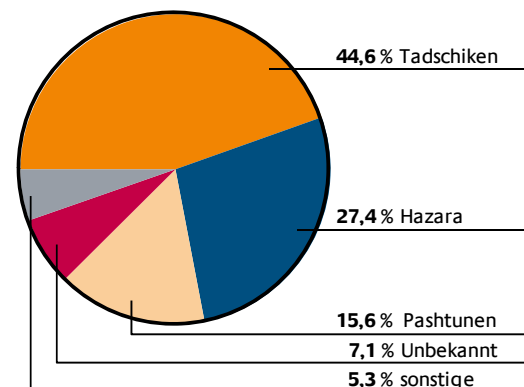


Afghanische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2017

Afghanistan ist seit dem Jahr 1989 – ausgenommen die Jahre 2004 und 2007 – in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten vertreten. Im Jahr 2017 belegt Afghanistan in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten Platz 3.

Die größte Volksgruppe der afghanischen Erstantragstellenden bildeten im Jahr 2017 Tadschiken mit 44,6 %, gefolgt von Hazara mit 27,4 % und Pashtunen mit 15,6 %.

Abbildung I - 12:
Afghanische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2017
Gesamtzahl der Asylerstanträge: 16.423



Religionszugehörigkeit der Antragstellenden im Jahr 2017

Die Betrachtung der Asylersanträge des Jahres 2017 unter dem Aspekt Religionszugehörigkeit zeigt, dass mit 65,9 % Angehörige des Islam den größten Anteil der Erstantragstellenden bilden, gefolgt von Christen mit 20,6 %. Damit gehören mehr als vier Fünftel (86,5 %) der Erstantragstellenden einer dieser beiden Religionen an. An dritter Stelle folgen Yeziden mit 6,7 %.

Abbildung I - 13:
Asylerstanträge im Jahr 2017 nach Religionszugehörigkeit

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 198.317

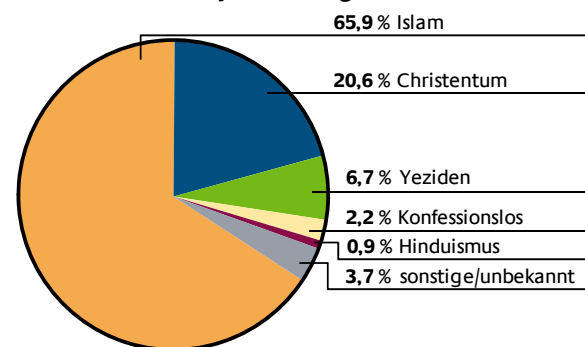


Tabelle I - 7:
Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten nach Religionszugehörigkeit im Jahr 2017

Staatsangehörigkeit	insgesamt	Religionszugehörigkeiten						
		davon Islam	davon Christentum	davon Yeziden	davon konfessionslos	davon Hinduismus	davon sonstige	
Nigeria	7.811	407 5,2%	7.260 92,9%	0 0,0%	24 0,3%	0 0,0%	120 1,5%	
Eritrea	10.226	1.251 12,2%	8.696 85,0%	0 0,0%	2 0,0%	0 0,0%	277 2,7%	
Iran, Islam. Rep.	8.608	2.221 25,8%	4.792 55,7%	2 0,0%	1.232 14,3%	4 0,0%	357 4,1%	
Russische Föderation	4.884	3.734 76,5%	841 17,2%	167 3,4%	60 1,2%	0 0,0%	82 1,7%	
Ungeklärt	4.067	3.320 81,6%	375 9,2%	173 4,3%	40 1,0%	8 0,2%	151 3,7%	
Irak	21.930	9.040 41,2%	788 3,6%	10.955 50,0%	432 2,0%	0 0,0%	715 3,3%	
Afghanistan	16.423	15.116 92,0%	428 2,6%	1 0,0%	200 1,2%	134 0,8%	544 3,3%	
Syrien, Arab. Rep.	48.974	43.620 89,1%	1.141 2,3%	1.290 2,6%	361 0,7%	0 0,0%	2.562 5,2%	
Türkei	8.027	7.520 93,7%	57 0,7%	117 1,5%	175 2,2%	0 0,0%	158 2,0%	
Somalia	6.836	6.543 95,7%	13 0,2%	0 0,0%	6 0,1%	0 0,0%	274 4,0%	
Summe Top-Ten	137.786	92.772 67,3%	24.391 17,7%	12.705 9,2%	2.532 1,8%	146 0,1%	5.240 3,8%	
sonstige	60.531	38.011 62,8%	16.469 27,2%	578 1,0%	1.866 3,1%	1.543 2,5%	2.064 3,4%	
Insgesamt	198.317	130.783 65,9%	40.860 20,6%	13.283 6,7%	4.398 2,2%	1.689 0,9%	7.304 3,7%	

Bei den Staatsangehörigkeiten Somalia, Türkei, Afghanistan, Syrien und Russische Föderation ist die islamische Religionszugehörigkeit am häufigsten vertreten mit Anteilen zwischen 95,7 % und 76,5 %.

Christen stellen bei den Staatsangehörigkeiten Nigeria (92,9 %), Eritrea (85,0 %) und Iran (55,7 %) die größte religiöse Gruppe. Yeziden stammen vor allem aus dem Irak.

4 Dublin-Verfahren

Im Dublin-Verfahren wird bestimmt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

Ziel des Verfahrens

Ziel des Dublin-Verfahrens ist, dass jeder im so genannten „Dublin-Gebiet“ – bestehend aus allen Mitgliedstaaten der EU sowie den assoziierten Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz – gestellte Antrag auf internationalen Schutz nur einmal geprüft wird, und zwar durch einen Mitgliedstaat. Damit soll die Sekundärwanderung innerhalb Europas gesteuert bzw. begrenzt werden.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens waren zunächst die Art. 28 ff des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) vom 26.03.1995, die ab dem 01.09.1997 durch das Dubliner Übereinkommen (DÜ) abgelöst wurden. Seit dem 19.07.2013 ist die Verordnung (EU) 604/2013 (Dublin III-Verordnung) in Kraft, die die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 abgelöst hat und für alle Anträge auf internationalen Schutz gilt, die ab dem 01.01.2014 gestellt werden.

Verfahrensablauf

Stellt eine Person aus einem Drittstaat oder eine staatenlose Person in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz, prüft dieser gemäß den Zuständigkeitskriterien der Dublin III-Verordnung, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung dieses Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Ist dies ein anderer Mitgliedstaat, wird an diesen

ein Ersuchen (Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch) gestellt. Hält der ersuchte Mitgliedstaat dies für begründet, stimmt er innerhalb der Antwortfrist zu. Erfolgt keine fristgerechte Antwort, gilt das Ersuchen als angenommen und der ersuchte Mitgliedstaat wird zuständig. Die Entscheidung, den Antrag auf internationalen Schutz nicht zu prüfen und die Antragstellerin oder den Antragsteller in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitgeteilt. Der am 06.09.2013 in Kraft getretene § 34 a Abs. 2 AsylG ermöglicht es der Antragstellerin oder dem Antragsteller, hiergegen ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren binnen einer Woche anzustrengen. Sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller von diesem Rechtsbehelf Gebrauch macht, ist die Abschiebung nicht vor der gerichtlichen Entscheidung zulässig.

Nach Bescheiderstellung vereinbaren die beteiligten Mitgliedstaaten die Modalitäten der Überstellung. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller wird ein Laissez-Passer ausgestellt, welches die wesentlichen Angaben zur Person enthält. Wird die Überstellung nicht binnen sechs Monaten nach der Zustimmung durchgeführt, geht die Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat über, es sei denn es liegen besondere Gründe vor, die die Frist zur Überstellung verlängern oder aufschieben (z. B. Einlegung von Rechtsmitteln mit aufschiebender Wirkung). Bei Haft verlängert sich die Frist auf längstens ein Jahr. Ist die Person flüchtig, so verlängert sich die Frist auf 18 Monate.

Bei Drittstaatsangehörigen, die sich unerlaubt in Deutschland aufhalten und die zuvor in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben („Aufgriffsfall“), wird grundsätzlich ebenfalls ein Dublin-Verfahren durchgeführt.

EURODAC

EURODAC ist ein zentrales, europaweites System zur Identifizierung und Speicherung von Fingerabdruckdaten, welches mit der EURODAC-Verordnung eingerichtet und am 15. Januar 2003 in den Mitgliedstaaten der EU in Betrieb genommen wurde. Die EURODAC II-Verordnung vom 26.06.2013 gilt seit dem 20.07.2015.

Nach einem Abgleich der von den Mitgliedstaaten erfassten und an das Zentralsystem übermittelten Fingerabdruckdaten von Antragstellenden und unerlaubt aufhältigen Personen wird festgestellt, ob dort bereits übereinstimmende Fingerabdruckdaten vorhanden sind oder nicht. Die Einrichtung von EURODAC führt somit dazu, dass wesentlich schneller und in erheblich größerem Umfang als bisher bekannt wird, wenn Personen bereits zuvor in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben.

HINWEIS

Gemäß Art. 2 Abs. 1 d EURODAC-Verordnung ist ein EURODAC-Treffer die aufgrund eines Abgleichs durch das Zentralsystem festgestellte Übereinstimmung zwischen den in der EURODAC-Datenbank gespeicherten Fingerabdruckdaten und den von einem Mitgliedstaat übermittelten Fingerabdruckdaten zu einer Person.

VIS

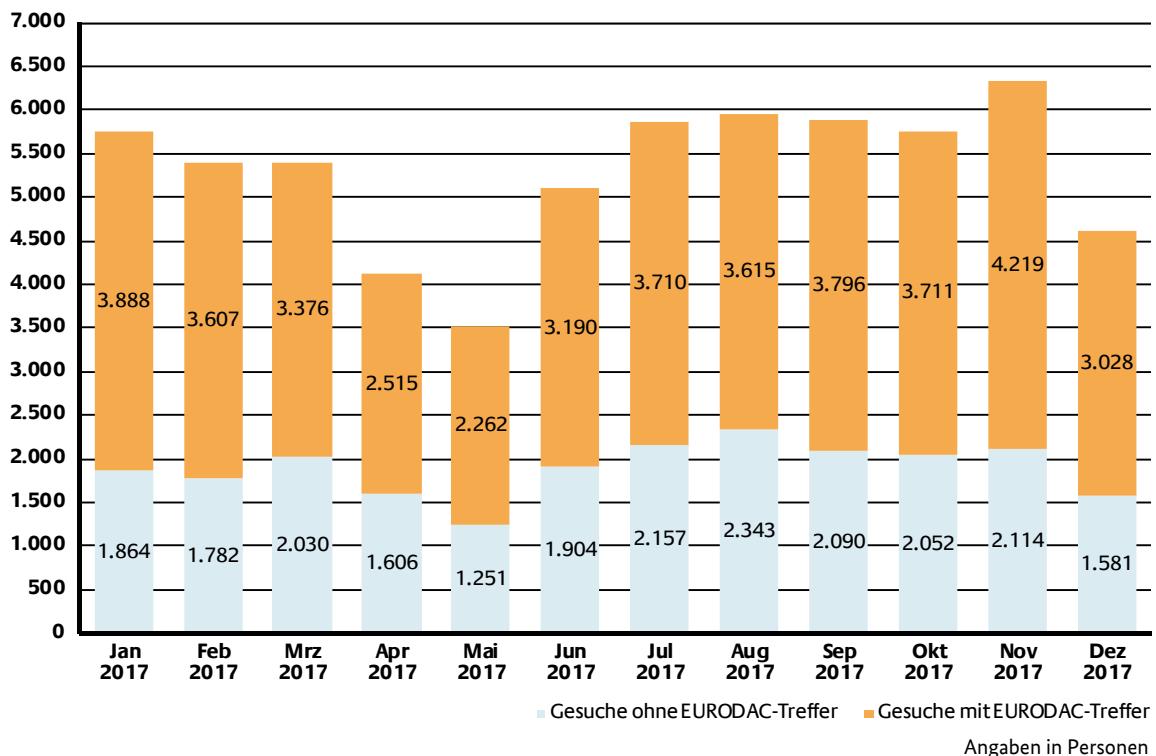
Am 11.10.2011 hat das Europäische Visa-Informationssystem (VIS) auf Grundlage der VIS-Verordnung (EG) Nr. 767/2008 seinen Betrieb aufgenommen. Mit dem Visa-Informationssystem werden Daten über Anträge auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt und die hierzu getroffenen Entscheidungen zwischen den Schengen-Staaten ausgetauscht.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist berechtigt, zum Zwecke der Bestimmung des Mitgliedstaats, der gemäß Art. 12 der Dublin III-Verordnung für die Prüfung eines Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist, Abfragen u. a. mit den Fingerabdrücken der Asylbewerberin oder des Asylbewerbers durchzuführen.

Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen an und aus den Mitgliedstaaten im Jahr 2017

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die im Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 monatlich vom Bundesamt an die Mitgliedstaaten gestellten und die von den Mitgliedstaaten an das Bundesamt gerichteten Ersuchen sowie den jeweiligen Anteil der Gesuche, die auf EURODAC-Treffern beruhen.

Abbildung I - 14:
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von Deutschland an die Mitgliedstaaten im Jahr 2017



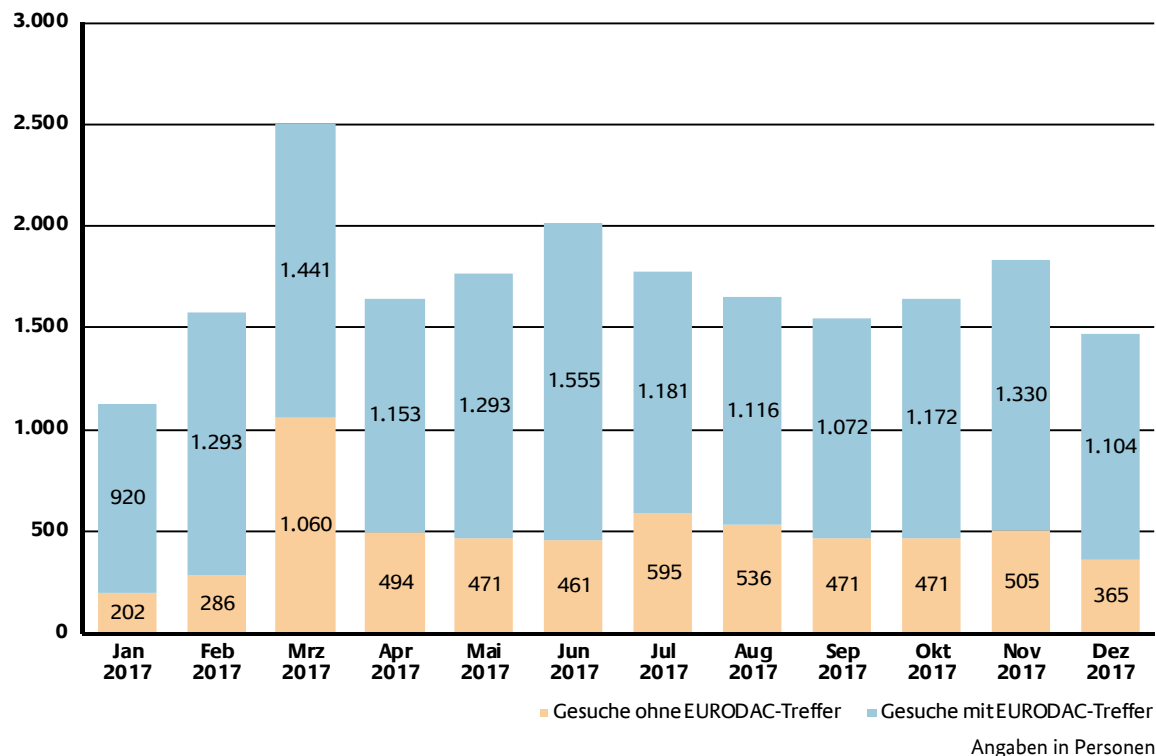
☞ Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Die Anzahl deutscher Ersuchen an andere Mitgliedstaaten (64.267) stieg im Jahr 2017 gegenüber den Vorjahren (55.690 im Jahr 2016 und 44.892 im Jahr 2015). Die meisten Ersuchen wurden an Italien gestellt (22.706; ebenfalls Rang 1 im Vorjahr), gefolgt von Frankreich (4.417; Rang 10 im Vorjahr), Ungarn (3.304; Rang 2 im Vorjahr), Schweden (3.264; Rang 5 im Vorjahr) und Polen (3.248; Rang 3 im Vorjahr).

Hauptstaatsangehörigkeiten der tatsächlich überstellten Personen waren dabei die Russische Föderation (772), Irak (684), Eritrea (466), Nigeria (425) und Afghanistan (421).

Der EURODAC-Treffer-Anteil bei den Ersuchen Deutschlands an andere Mitgliedstaaten ist mit 65,1 % gegenüber dem Vorjahr um 4,1 Prozentpunkte gesunken.

Abbildung I - 15:
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von den Mitgliedstaaten an Deutschland im Jahr 2017



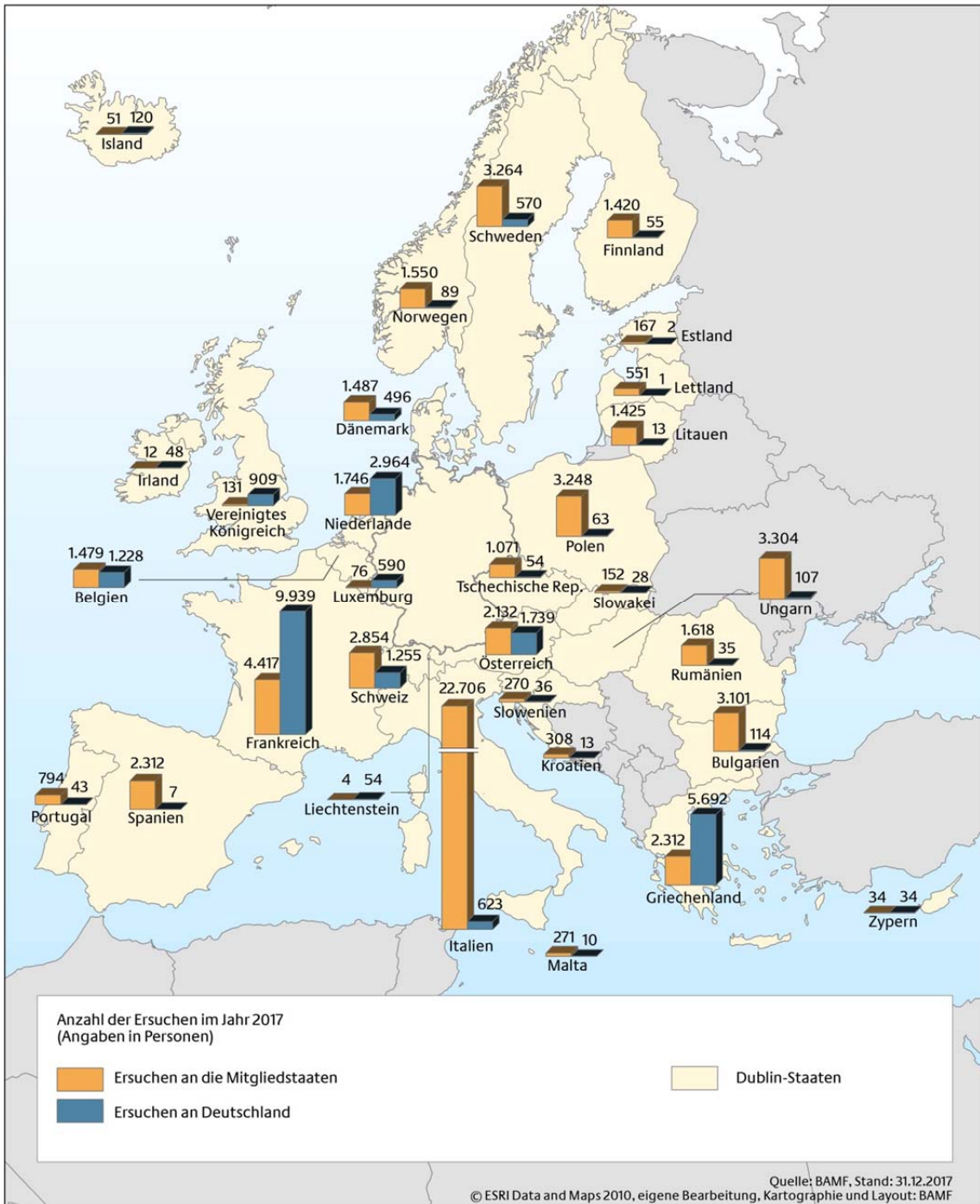
☞ Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Während in den Vorjahren die Übernahmeersuchen aus den Mitgliedstaaten angestiegen waren, erhielt Deutschland im Jahr 2017 nur noch 26.931 Ersuchen (31.523 im Vorjahr). Bei den fünf Mitgliedstaaten, von denen Deutschland die meisten Ersuchen erhielt, handelte es sich um Frankreich (9.939; ebenfalls Rang 1 im Vorjahr), Griechenland (5.692; Rang 4 im Vorjahr), die Niederlande (2.964;

Rang 2 im Vorjahr), Österreich (1.739; Rang 9 im Vorjahr) und die Schweiz (1.255; Rang 5 im Vorjahr).

Der EURODAC-Treffer-Anteil bei Ersuchen anderer Mitgliedstaaten an Deutschland ist im Vergleich zum Vorjahr um 2,5 Prozentpunkte gesunken und betrug 61,1 %.

Karte I - 3:
Ersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2017



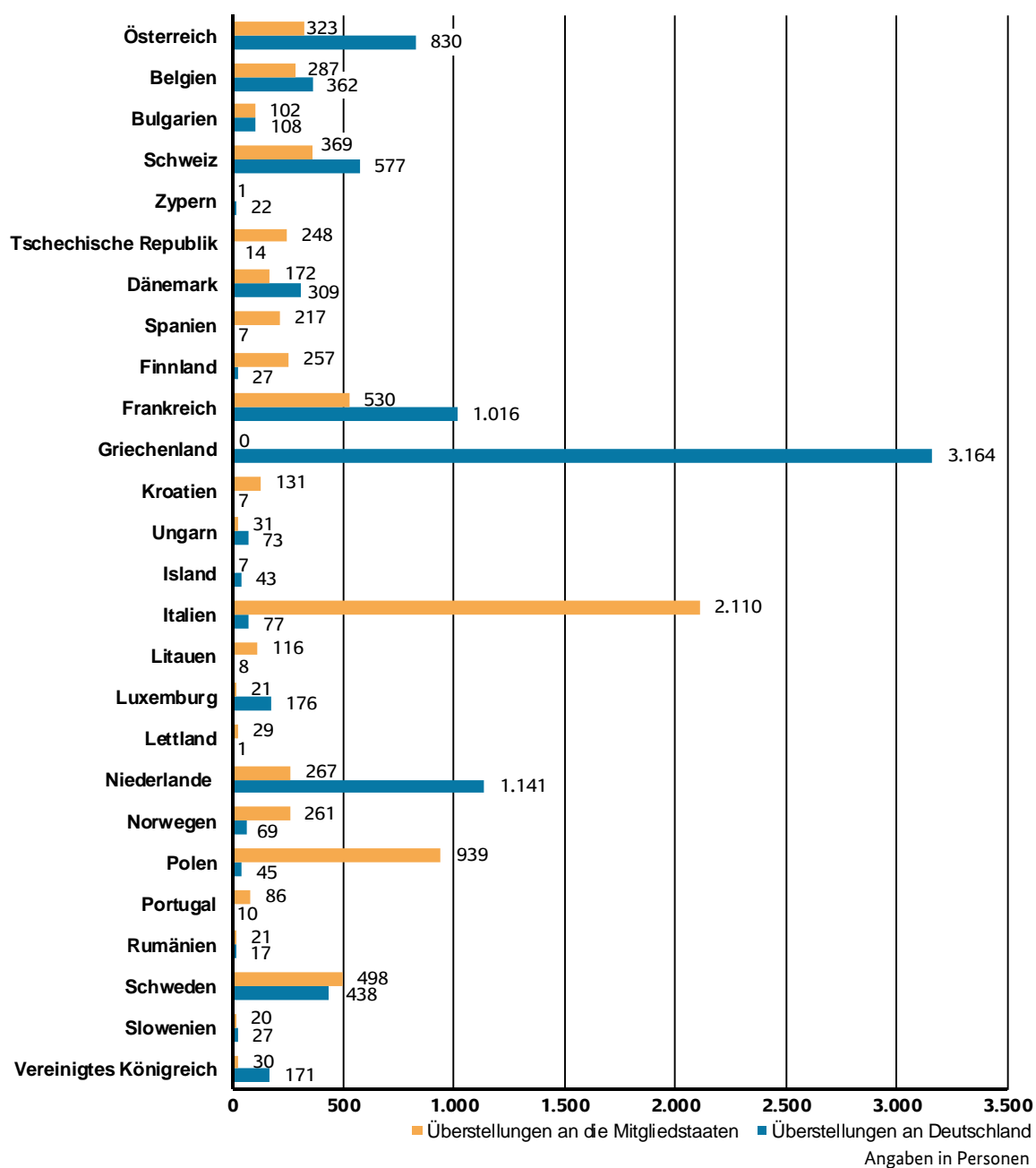
Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten 2017

Deutschland überstellte im Jahr 2017 insgesamt 7.102 Personen an andere Mitgliedstaaten – eine im Vergleich zum Vorjahr (3.968) erhebliche Steigerung. Die meisten Überstellungen erfolgten nach Italien (2.110; Rang 1 wie im Vorjahr), Polen (939; Rang 2 wie im Vorjahr), Frankreich (530; Rang 6 im

Vorjahr), Schweden (498; Rang 5 im Vorjahr) und in die Schweiz (369; Rang 10 im Vorjahr).

Nach Deutschland wurden 2017 insgesamt 8.754 Personen überstellt (12.091 im Vorjahr). Die meisten Personen wurden 2017 aus Griechenland (3.164; Rang 6 im Vorjahr), den Niederlanden (1.141; Rang 2 im Vorjahr), Frankreich (1.016; Rang 7 im Vorjahr), Österreich (830; Rang 10 im Vorjahr) und der Schweiz (577; Rang 3 im Vorjahr) nach Deutschland überstellt.

Abbildung I - 16:
Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2017



Entwicklung der Dublin-Verfahren von 2008 bis 2017

Die vom Bundesamt in Dublin-Verfahren gestellten Ersuchen (Asyl- und Aufgriffsfälle) machten bis vor dem Start von EUODAC in Relation zu den Asylerstverfahren in Deutschland zwischen 0,3 % im Jahr 1997 und 6,6 % (2002) aus. Mit dem Wirkbetrieb EUODAC stiegen sie von zunächst 9,7 % im Jahr 2003 auf über 19 % in den Folgejahren. In den vergangenen Jahren gab es eine kontinuierliche Steigerung bis auf 33,0 % im Jahr 2009. Im Jahr 2010 war ein Rückgang auf 22,8 % zu verzeichnen. Dieser Trend setzte sich im Jahr 2011 und 2012 fort: Der Anteil der Ersuchen sank von 19,8 % im Jahr 2011 auf 17,8 % im Jahr 2012. Im Jahr 2013 stieg er wieder auf 32,2 % und 2014 sank er auf 20,3 %. Im Jahr 2015 betrug der Anteil der in Dublin-Verfahren gestellten Ersuchen in Relation zu den Asylverfahren 10,2 %. Die sinkende Tendenz setzte sich im Jahr 2016 mit einer Quote von 7,7 % fort. Im Jahr 2017 betrug die Anzahl der Übernahmeersuchen 32,4 % in Bezug auf die gestellten Asylverfahren. Dies entspricht einer Steigerung zum Vorjahr von 24,7 % und ist der höchste Wert seit 2009.

Bei den Ersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland schwankte die Anzahl von 2001 bis 2004 zwischen circa 7.000 und 8.500 Ersuchen pro Jahr. Zwischen den Jahren 2005 und 2011 nahm die Zahl der gestellten Ersuchen kontinuierlich ab. Von 2012 bis 2016 war aufgrund der wachsenden Antragszahlen in den Mitgliedstaaten wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Im Jahr 2017 sank die Anzahl der Übernahmeersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland im Vergleich zu 2016 von 31.523 auf 26.931.

Im Jahr 2013 erreichte Deutschland mit 35.280 Ersuchen an die Mitgliedstaaten ein Verhältnis von 8:1 gegenüber den erhaltenen Ersuchen aus den Mitgliedstaaten (4.382). In den Jahren 2014 und 2015 betrug das Verhältnis mit 35.115 bzw. 44.892 gestellten Ersuchen und 5.091 bzw. 11.785 empfangenen Ersuchen 7:1 bzw. 4:1. Im Jahr 2016 hat sich die Anzahl der Ersuchen aus den Mitgliedstaaten (31.523) im Vergleich zum Vorjahr nahezu verdreifacht, während sich die von Deutschland gestellten Ersuchen von 44.892 im Vorjahr um 24 % auf 55.690 im Jahr 2016 erhöhten. Im Jahr 2017 stellte Deutschland 64.267 Ersuchen an die Mitgliedstaaten; dies entspricht einer Steigerung um 15,4 % im Vergleich zu den von Deutschland gestellten Ersuchen im Jahr 2016.

Tabelle I - 8:
Relation der Dublin-Verfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland von 2008 bis 2017

Jahr	Asylerstanträge in Deutschland	Von Deutschland gestellte Ersuchen	
		absoluter Wert	prozentualer Anteil
2008	22.085	6.363	28,8 %
2009	27.649	9.129	33,0 %
2010	41.332	9.432	22,8 %
2011	45.741	9.075	19,8 %
2012	64.539	11.469	17,8 %
2013	109.580	35.280	32,2 %
2014	173.072	35.115	20,3 %
2015	441.899	44.892	10,2 %
2016	722.370	55.690	7,7 %
2017	198.317	64.267	32,4 %

Tabelle I - 9:
Aufnahme-/Wiederaufnahmesuchen nach den Dublin-Verordnungen und nach dem
Dubliner Übereinkommen von 2008 bis 2017

Jahr	Ersuchen an die Mitgliedstaaten			
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	Überstellungen
2008	6.363	1.492	4.407	2.536
2009	9.129	1.585	6.321	3.027
2010	9.432	1.859	7.308	2.847
2011	9.075	2.391	6.526	2.902
2012	11.469	3.115	8.249	3.037
2013	35.280	4.203	21.942	4.741
2014	35.115	10.728	27.157	4.772
2015	44.892	10.280	29.699	3.597
2016	55.690	20.994	29.274	3.968
2017	64.267	15.144	46.873	7.102

Jahr	Ersuchen an Deutschland			
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	Überstellungen
2008	3.126	770	2.373	1.782
2009	3.168	762	2.362	1.517
2010	2.888	744	2.131	1.307
2011	2.995	783	2.169	1.303
2012	3.632	751	2.767	1.495
2013	4.382	708	3.603	1.904
2014	5.091	912	4.177	2.275
2015	11.785	1.678	9.965	3.032
2016	31.523	6.118	24.598	12.091
2017	26.931	6.764	21.716	8.754

5 Entscheidungen über Asylanträge

Rechtliche Voraussetzungen

Das mit dem hohen Anspruch der Verfassungsgarantie versehene bundesdeutsche Asylrecht ist das Ergebnis geschichtlicher Erfahrungen mit politischer Verfolgung während des Nationalsozialismus. Die Verfasser des Grundgesetzes gewährten den einzelnen Berechtigten einen höchstpersönlichen, absoluten Anspruch auf Schutz und damit das Grundrecht auf Asyl. Mit der Gewährung eines Individualanspruchs auf Asyl geht das Grundgesetz über das Völkerrecht hinaus, das einen solchen Anspruch nicht kennt, vielmehr in der Asylgewährung nur ein Recht des Staates gegenüber anderen Staaten sieht. Deutschland besitzt damit eine der umfassendsten Asylgesetzgebungen Europas. Auch aus diesem Grunde kommt ihm eine besondere Rolle bei der europäischen Harmonisierung des Asylrechts zu.

Der Ablauf des Asylverfahrens ist im Asylgesetz (AsylG) geregelt. Mit jedem Asylantrag wird die Asylanererkennung sowie internationaler Schutz beantragt. Der internationale Schutz umfasst den Flüchtlingsschutz (§ 3 Abs. 1 AsylG) und den subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG). Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (so genannte Qualifikationsrichtlinie) vom 28.08.2013 wurde zum 01.12.2013 der Begriff des Asylantrags um den subsidiären Schutz erweitert. Der europarechtliche subsidiäre Schutz war bis dahin in § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG geregelt und wurde nach einer Asylantragstellung vom Bundesamt von Amts wegen geprüft.

Die Richtlinie 2011/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes enthält Vorgaben zu den Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung und der Gewährung von subsidiärem Schutz.

Erläuterung:

Die Änderungen der Rechtsgrundlagen im Jahr 2013 für Entscheidungen im Asylverfahren stellen sich wie folgt dar:

- Anerkennung als Asylberechtigter gem. Art. 16 a GG
- Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG (vor dem 01.12.2013 § 60 Abs. 1 AufenthG)
- Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG (vor dem 01.12.2013 § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG)
- Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG (vor dem 01.12.2013 § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG)

Rechtsgrundlagen für die Asylentscheidungen sind:

- Art. 16 a GG (Grundrecht auf Asyl) ist das einzige Grundrecht, das nur ausländischen Staatsangehörigen zusteht. Es gilt allein für politisch Verfolgte, d. h. für Personen, denen im Land ihrer Staatsangehörigkeit eine an asylerbliche Merkmale anknüpfende staatliche – ggf. auch quasi-staatliche – Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Asylerbliche Merkmale sind nach dem Wortlaut der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und politische Überzeugung. § 2 Abs. 1 AsylG regelt, dass Asylberechtigte die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK) genießen. Allgemeine Notsituationen – wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Arbeitslosigkeit – sind damit als Gründe für eine Asylgewährung ausgeschlossen. In diesen Fällen wird

geprüft, ob möglicherweise subsidiärer Schutz zu gewähren ist oder ein Abschiebungsverbot besteht. Der Ehegatte oder der Lebenspartner und die minderjährigen Kinder von Asylberechtigten werden im Wege des Familienasyls als Asylberechtigte anerkannt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (§ 26 AsylG).

- Nach § 3 Abs. 1 AsylG sind ausländische Staatsangehörige Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen und dessen Schutz sie nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen wollen oder in dem sie als Staatenlose ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatten und in das sie nicht zurückkehren können oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren wollen. Ausgehen kann diese Verfolgung vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. Sind ausländische Staatsangehörige in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, den genannten Bedrohungen ausgesetzt, sind sie Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Die Feststellung dieser Voraussetzungen wird daher als Flüchtlingsanerkennung bezeichnet. Erfolgt eine Flüchtlingsanerkennung, kann bei Ehegatten, Lebenspartnern und minderjährigen Kindern – entsprechend den Regelungen zum Familienasyl – auf Antrag ebenfalls eine Flüchtlingsanerkennung erfolgen, ohne dass geprüft werden muss, ob den Familienangehörigen

selbst Verfolgung droht (Internationaler Schutz für Familienangehörige, § 26 Abs. 5 AsylG).

Nach § 60 Abs. 8 AufenthG wird der Flüchtlingschutz nicht gewährt, wenn die Ausländerin oder der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil eine rechtskräftig Verurteilung wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren erfolgte.

Eine Ausländerin oder ein Ausländer ist gem. § 3 Abs. 2 AsylG kein Flüchtling, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie oder er ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat oder vor der Aufnahme als Flüchtling ein schweres, nicht politisches Verbrechen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich Handlungen zu Schulden hat kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Liegen die genannten Ausschlussgründe vor, kann keine Flüchtlingsanerkennung erfolgen.

- Ausländische Staatsangehörige, die die Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung nicht erfüllen, sind nach § 4 Abs. 1 AsylG subsidiär Schutzberechtigte, wenn sie stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht haben, dass ihnen in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:
 1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
 2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
 3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Zum 01.12.2013 wurde der Familienflüchtlingschutz auf den internationalen Schutz für Familienangehörige erweitert, wodurch auch Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten den Schutzstatus erhalten können (§ 26 Abs. 5 AsylG).

In § 4 Abs. 2 AsylG sind die Ausschlussgründe des Art. 17 der Qualifikationsrichtlinie in das nationale Recht übernommen.

Subsidiärer Schutz ist danach ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der oder die Antragstellende

1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
 2. eine schwere Straftat begangen hat,
 3. sich Handlungen zuschulden kommen lassen hat, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen (BGBl. 1973 II S. 430, 431) verankert sind, zuwiderlaufen oder
 4. eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.
- Wird der Asylantrag abgelehnt, prüft das Bundesamt von Amts wegen, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt. Dies ist der Fall, wenn sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist oder andere erhebliche, konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit bestehen.

Neben Sachentscheidungen, die auf den vorgenannten Rechtsgrundlagen getroffen werden, trifft das Bundesamt auch formelle Entscheidungen.

Formelle Entscheidungen sind hauptsächlich:

- Entscheidungen nach dem Dublin-Verfahren, weil ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist;
- Verfahrenseinstellungen wegen Antragsrücknahme seitens der Antragstellenden;
- Entscheidungen im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird.

Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre

Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die Entscheidungen und Entscheidungsquoten der vergangenen 10 Jahre. Sie weist nur die Entscheidungen des Bundesamtes aus; unberücksichtigt sind Entscheidungen auf Grund verwaltungsgerichtlicher Urteile.

Das Bundesamt hat in den vergangenen zehn Jahren über Asylanträge von ca. 2,0 Millionen Personen entschieden, wovon rd. 950.000 Personen Schutz als Asylberechtigte, als Flüchtling, als subsidiär Schutzbedürftige oder in Form eines Abschiebungsverbotes gewährt wurde. Im Betrachtungszeitraum wurde im Jahr 2008 die geringste Zahl an Entscheidungen – in Abhängigkeit zur vorangegangenen Rückläufigkeit der Zugangszahlen – verzeichnet. Seither zeigt sich wieder ein Anstieg der Entscheidungszahlen. Nach einer Gesamtentscheidungszahl von rd. 696.000 Personen im Jahr 2016 wurden im Jahr 2017 rd. 600.000 Asylverfahren entschieden.

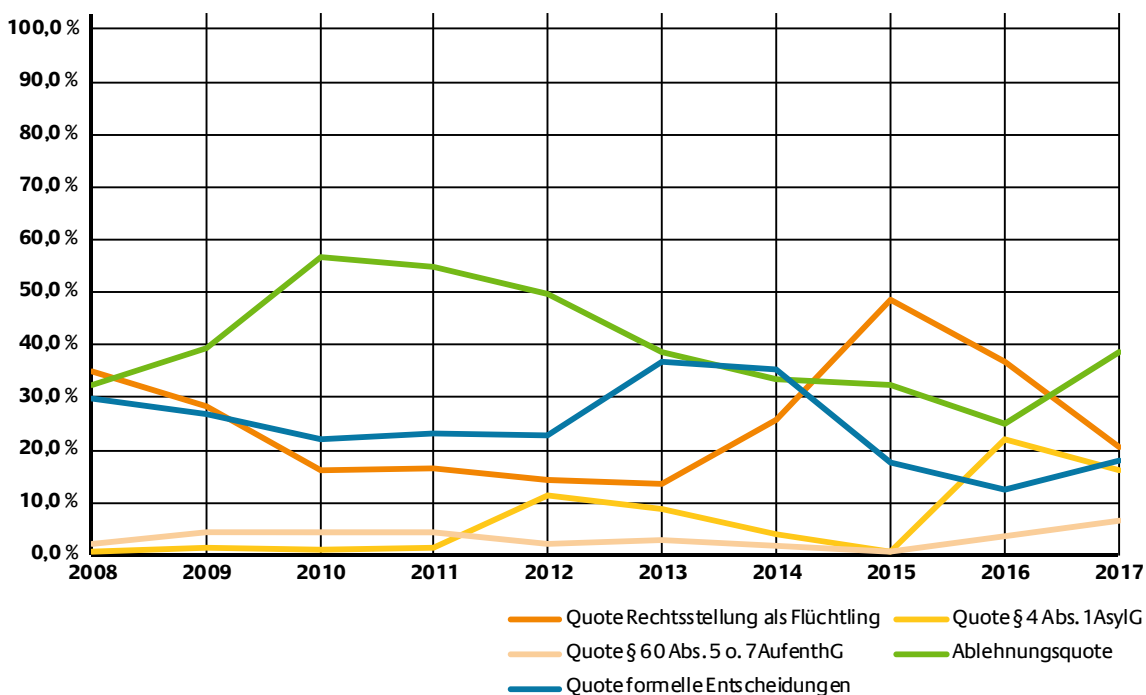
HINWEIS

Rechtsgrundlage für Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverbote, die bis zum 30.11.2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 bzw. § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG. Seit dem 01.12.2013 sind die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes in § 3 Abs. 1 AsylG, des subsidiären Schutzes in § 4 Abs. 1 AsylG und der Abschiebungsverbote in § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geregelt.

Tabelle I - 10:
Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2008 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)

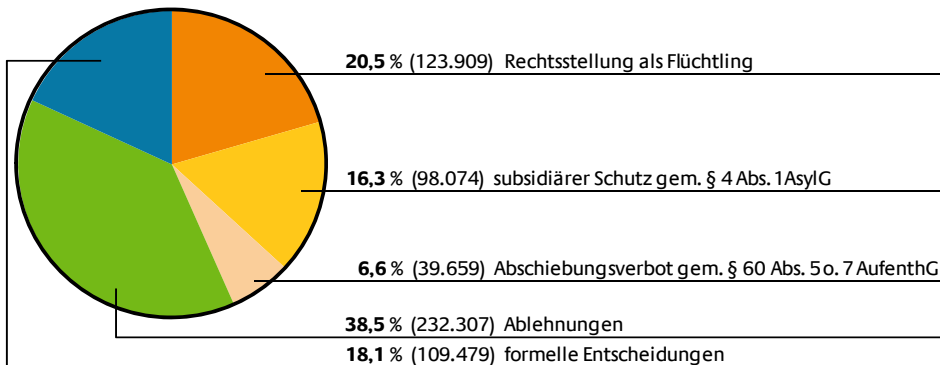
Jahr	Entscheidungen												
	ins-gesamt	Sachentscheidung										Formelle Entscheidung	
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16 a GG)				davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)			
		darunter Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)											
2008	20.817	7.291	35,0%	233	1,1%	126	0,6%	436	2,1%	6.761	32,5%	6.203	29,8%
2009	28.816	8.115	28,2%	452	1,6%	395	1,4%	1.216	4,2%	11.360	39,4%	7.730	26,8%
2010	48.187	7.704	16,0%	643	1,3%	548	1,1%	2.143	4,4%	27.255	56,6%	10.537	21,9%
2011	43.362	7.098	16,4%	652	1,5%	666	1,5%	1.911	4,4%	23.717	54,7%	9.970	23,0%
2012	61.826	8.764	14,2%	740	1,2%	6.974	11,3%	1.402	2,3%	30.700	49,7%	13.986	22,6%
2013	80.978	10.915	13,5%	919	1,1%	7.005	8,7%	2.208	2,7%	31.145	38,5%	29.705	36,7%
2014	128.911	33.310	25,8%	2.285	1,8%	5.174	4,0%	2.079	1,6%	43.018	33,4%	45.330	35,2%
2015	282.726	137.136	48,5%	2.029	0,7%	1.707	0,6%	2.072	0,7%	91.514	32,4%	50.297	17,8%
2016	695.733	256.136	36,8%	2.120	0,3%	153.700	22,1%	24.084	3,5%	173.846	25,0%	87.967	12,6%
2017	603.428	123.909	20,5%	4.359	0,7%	98.074	16,3%	39.659	6,6%	232.307	38,5%	109.479	18,1%

Abbildung I - 17:
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 2008 bis 2017



Angaben in Prozent

Abbildung I - 18:
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2017
Gesamtzahl der Entscheidungen: 603.428



Entwicklung der Schutzquote

Wie auf den vorhergehenden Seiten beschrieben, gibt es unterschiedliche Formen des Abschlusses eines Asylverfahrens:

- Asylanerkennung (Art. 16 a GG und Familienasyl),
- Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG,
- Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG,
- Feststellung eines Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG,
- Ablehnung und
- formelle Entscheidung.

Die Gesamtschutzquote berechnet sich aus der Anzahl der Asylanerkennungen, der Flüchtlingsanerkennungen, der Gewährungen von subsidiärem Schutz und der Feststellungen eines Abschiebungsverbot bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen im betreffenden Zeitraum.

Die Gesamtschutzquote betrug dabei in den Jahren:

Jahr	Gesamtschutzquote
2008	37,7 %
2009	33,8 %
2010	21,6 %
2011	22,3 %
2012	27,7 %
2013	24,9 %
2014	31,5 %
2015	49,8 %
2016	62,4 %
2017	43,4 %

Die Entwicklung der Schutzquote wird allgemein von verschiedenen Faktoren beeinflusst:

- Sie ist zu einem wesentlichen Teil abhängig von den Fällen, die vom Bundesamt im Betrachtungszeitraum entschieden werden konnten.
- Bei einer bestehenden bzw. ergangenen Aussetzung von Entscheidungen handelt es sich nicht um ein Steuerungsinstrument des Bundesamtes, sondern um eine Reaktion auf die Situation in den betreffenden Staaten.
- Darüber hinaus nehmen auch gesellschaftspolitische Änderungen in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit die Asylantragstellenden besitzen, Einfluss auf die Schutzquote, so z. B. die sich langsam bessernde medizinische Versorgung eines Landes oder der Zusammenbruch einer staatlichen Herrschaft.
- Die Auswertung neuer Erkenntnisse von anderen Institutionen (Auswärtiges Amt, UNHCR, usw.) kann ebenfalls zur Änderung der Spruchpraxis und damit der Schutzquote führen.

Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2017

In der nachstehenden, nach Erstanträgen sortierten Übersicht sind die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2017 aufgelistet.

Tabelle I - 11:
Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2017

Staatsangehörigkeit	Entscheidungen über Asylanträge												
	insgesamt	Sachentscheidungen								formelle Entscheidungen			
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16 a GG)				davon Gewährung von subsiidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungs- verbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG				davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)	
Syrien, Arab. Rep.	99.527	34.880	35,0%	739	0,7%	55.697	56,0%	534	0,5%	133	0,1%	8.283	8,3%
Irak	71.703	24.320	33,9%	334	0,5%	14.300	19,9%	1.637	2,3%	22.170	30,9%	9.276	12,9%
Afghanistan	115.537	17.932	15,5%	100	0,1%	6.892	6,0%	26.345	22,8%	56.722	49,1%	7.646	6,6%
Eritrea	21.909	10.095	46,1%	665	3,0%	7.340	33,5%	728	3,3%	455	2,1%	3.291	15,0%
Iran, Islam. Rep.	30.626	14.142	46,2%	545	1,8%	652	2,1%	349	1,1%	11.386	37,2%	4.097	13,4%
Türkei	12.617	3.291	26,1%	969	7,7%	141	1,1%	111	0,9%	6.990	55,4%	2.084	16,5%
Nigeria	23.252	1.576	6,8%	36	0,2%	275	1,2%	2.169	9,3%	12.611	54,2%	6.621	28,5%
Somalia	18.746	4.906	26,2%	19	0,1%	4.329	23,1%	2.167	11,6%	2.349	12,5%	4.995	26,6%
Russische Föderation	17.436	779	4,5%	184	1,1%	438	2,5%	371	2,1%	9.819	56,3%	6.029	34,6%
Ungeklärt	11.329	2.633	23,2%	64	0,6%	2.710	23,9%	388	3,4%	3.331	29,4%	2.267	20,0%
Summe Top-Ten	422.682	114.554	27,1%	3.655	0,9%	92.774	21,9%	34.799	8,2%	125.966	29,8%	54.589	12,9%
sonstige	180.746	9.355	5,2%	704	0,4%	5.300	2,9%	4.860	2,7%	106.341	58,8%	54.890	30,4%
Insgesamt	603.428	123.909	20,5%	4.359	0,7%	98.074	16,3%	39.659	6,6%	232.307	38,5%	109.479	18,1%

Entscheidungsquoten ausgewählter Staatsangehörigkeiten

Abbildung I - 19:

Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger im Jahr 2017

Gesamtzahl der Entscheidungen: 99.527

Schutzquote: 91,5 %

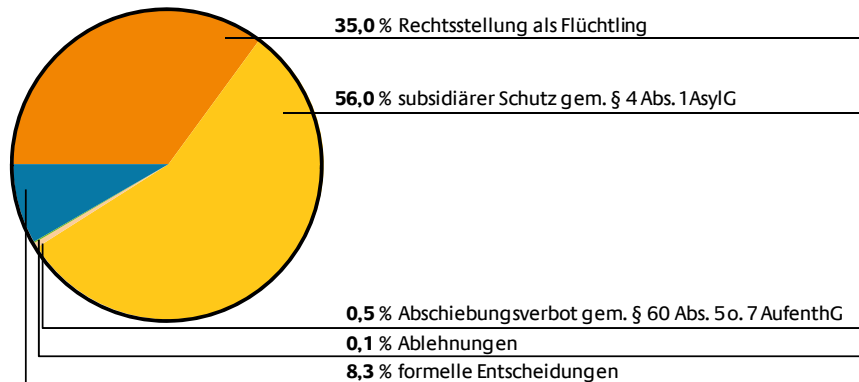


Abbildung I - 20:

Entscheidungen über Asylanträge irakischer Staatsangehöriger im Jahr 2017

Gesamtzahl der Entscheidungen: 71.703

Schutzquote: 56,1 %

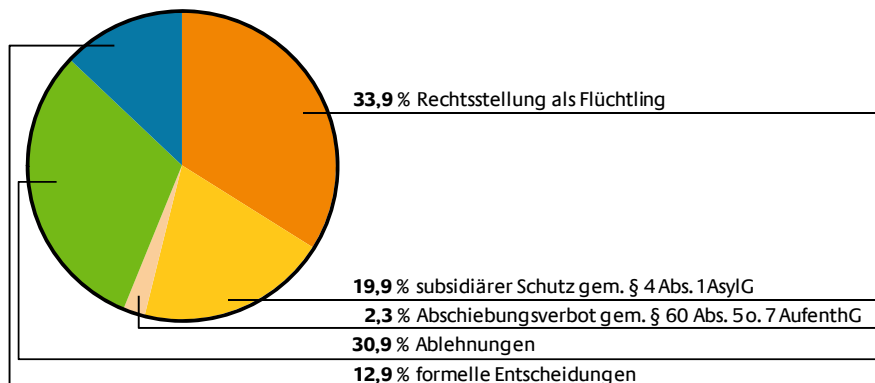
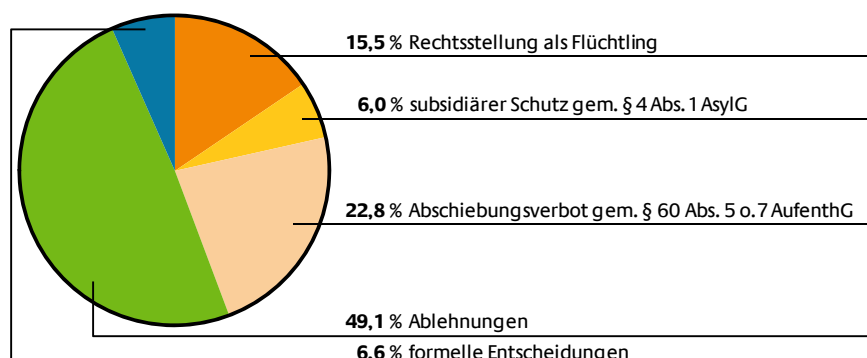


Abbildung I - 21:

Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger im Jahr 2017

Gesamtzahl der Entscheidungen: 115.537

Schutzquote: 44,3 %



Nichtstaatliche Verfolgung

§ 3 c AsylG regelt, dass Verfolgung nicht nur vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann.

Voraussetzung einer Flüchtlingsanerkennung in Deutschland ist, dass der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit die schutzsuchende Person besitzt, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen muss das Bestehen einer internen Schutzalternative geprüft werden, d. h. es ist zu prüfen, ob für die schutzsuchende Person die Möglichkeit besteht, in einem anderen Teil des Heimatstaates Schutz vor Verfolgung zu finden. Sofern eine solche besteht, erfolgt keine Anerkennung als Flüchtling.

Im Jahr 2017 wurden 39.366 Personen aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung als Flüchtling anerkannt. Dies entspricht 43,7 % aller Entscheidungen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung (ohne Familienflüchtlingsschutz) festgestellt wurden.

Bei der Anteilsberechnung unberücksichtigt bleiben die Entscheidungen, bei denen keine entsprechende Prüfung erfolgte.

Tabelle I - 12:
Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher/staatlicher Verfolgung im Jahr 2017

Staatsangehörigkeit	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG (ohne Familienflüchtlingsschutz)			
	insgesamt	davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	davon aufgrund staatlicher Verfolgung	davon keine Prüfung erfolgt/ sonstige
Irak	19.690	16.920	1.127	1.643
Syrien, Arab. Republik	17.787	2.438	11.853	3.496
Afghanistan	15.596	12.253	1.829	1.514
Iran, Islam. Republik	12.834	401	12.030	403
Eritrea	8.004	201	7.260	543
Somalia	3.856	3.306	128	422
Türkei	2.098	101	1.847	150
Ungeklärt	1.767	352	1.015	400
Nigeria	1.263	914	179	170
Staatenlos	1.058	196	661	201
Summe Top-Ten	83.953	37.082	37.929	8.942
sonstige	6.165	2.284	3.331	550
Insgesamt	90.118	39.366	41.260	9.492

Geschlechtsspezifische Verfolgung

In § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG ist ausdrücklich geregelt, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Die Annahme einer allein an das Geschlecht anknüpfenden politischen Verfolgung setzt dabei voraus, dass Mädchen und Frauen oder Knaben und Männer im betreffenden Staat eine „bestimmte soziale Gruppe“ bilden, die nach den Vorgaben des § 3 b AsylG zu definieren ist.

Es ist vom Bundesamt im Einzelfall zu prüfen, ob z. B. bei geltend gemachter Gefahr von Genitalverstümmelung, Ehrenmorden, Zwangsverheiratung, häuslicher Gewalt oder Mitgiftmorden eine Flüchtlingsanerkennung zu gewähren ist.

Im Jahr 2017 wurden 20.110 Personen aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung als Flüchtling anerkannt. Dies entspricht 22,3 % der Entscheidungen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung (ohne Familienflüchtlingsschutz) festgestellt wurden.

Tabelle I - 13:
Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2017

Staatsangehörigkeit	Anerkennung als Flüchtling aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung gem. § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG (ohne Familienflüchtlingsschutz)			
	insgesamt	davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	davon aufgrund staatlicher Verfolgung	davon keine Prüfung erfolgt/ sonstige
Afghanistan	4.899	4.075	460	364
Irak	3.433	2.995	172	266
Syrien, Arab. Republik	2.483	439	1.608	436
Somalia	2.273	2.042	48	183
Iran, Islam. Republik	1.815	168	1.584	63
Eritrea	1.335	121	1.105	109
Nigeria	898	729	96	73
Ungeklärt	339	79	224	36
Guinea	322	268	40	14
Äthiopien	290	132	126	32
Summe Top-Ten	18.087	11.048	5.463	1.576
sonstige	2.023	902	989	132
Insgesamt	20.110	11.950	6.452	1.708

6 Flughafenverfahren

Das Flughafenverfahren gilt für Schutzsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten sowie für ausweislose Asylsuchende, die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen. Hier wird das Asylverfahren vor der Einreise im Transitbereich des Flughafens durchgeführt, soweit Unterbringungsmöglichkeiten bestehen. Das Asylverfahren muss allerdings binnen einer Frist von zwei Tagen abgeschlossen sein, das gerichtliche Eilverfahren binnen 14 Tagen. Ist dies nicht der Fall, ist die Einreise nach Deutschland zur weiteren Durchführung eines Asylverfahrens zu gestatten (§ 18 a Abs. 6 Ziff. 1-3 AsylG).

Die Asylsuchenden nutzen bei der Einreise auf dem Luftweg nahezu ausschließlich den Flughafen Frankfurt. Aus diesem Grund hat das Bundesamt am Flughafen Frankfurt eine Außenstelle und an den Flughäfen Düsseldorf, Hamburg, Berlin und München bei Bedarf genutzte Nebenstellen eingerichtet.

HINWEIS

Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, bei denen auf Grund der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet ist, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Sichere Herkunftsstaaten sind neben den EU-Mitgliedstaaten derzeit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (Anlage II zu § 29 a AsylG).

Tabelle I - 14:
Flughafenverfahren gemäß § 18 a AsylG

Jahr	Aktenanlagen	Einreise gestattet gem. § 18 a Abs. 6 Ziffer 1 AsylG	Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung			Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht			
			insgesamt	davon anerkannt	davon offensichtlich unbegründet abgelehnt	davon eingestellt	eingelegt	stattgegeben *	abgelehnt *
2008	649	454	174	0	174	0	141	13	130
2009	432	325	54	0	53	1	48	0	46
2010	735	565	57	0	55	2	36	0	35
2011	819	774	60	0	60	0	50	1	49
2012	787	720	60	0	59	1	48	3	42
2013	972	899	48	0	48	0	43	1	39
2014	643	539	56	0	56	0	45	3	42
2015	627	549	74	0	74	0	72	2	63
2016	273	191	69	0	68	1	59	2	50
2017	444	264	127	0	127	0	119	5	105

* Umfasst ggf. auch Entscheidungen über im Vorjahr eingelegte Rechtsmittel.

☞ Die Werte zurückliegender Zeiträume können auf Grund nachträglicher Korrekturen Änderungen unterliegen.

☞ Die Spalte „Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht“ umfasst ausschließlich Eilanträge, die darauf gerichtet sind, Antragstellenden die Einreise zu gestatten; eine Entscheidung in der Hauptsache wird damit nicht getroffen.

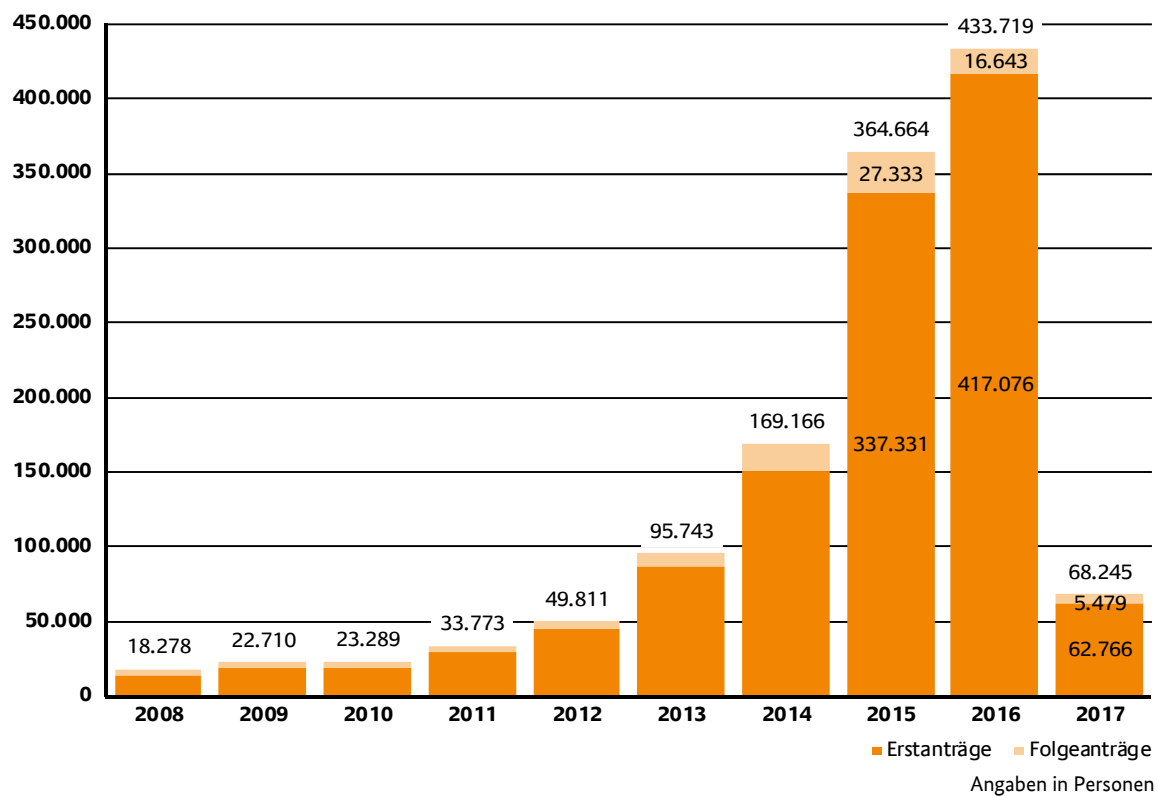
7 Anhängige Verfahren beim Bundesamt

Abhängig von den Zugangs- und den Entscheidungszahlen ist die Zahl der jeweils beim Bundesamt noch anhängigen Asylverfahren. Die Anhängigkeit eines Asylverfahrens endet mit der Zustellung der Entscheidung an die Asylantragstellenden.

Nachfolgende Abbildung zeigt diese Entwicklung jeweils zum Jahresende seit 2008. Nach einem kontinuierlichen Anstieg seit 2008 konnte die Zahl der anhängigen Verfahren im Jahr 2017 deutlich verringert werden und liegt nun unter dem Niveau des Jahres 2013.

Am Jahresende 2017 waren insgesamt 68.245 Verfahren (62.766 Erst- und 5.479 Folgeverfahren) beim Bundesamt anhängig.

Abbildung I - 22:
Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit 2008



8 Gerichtsverfahren

Das Bundesamt entscheidet über eine Asylanererkennung, über eine Anerkennung als Flüchtling, über die Gewährung von subsidiärem Schutz und über die Feststellung von Abschiebungsverboten. Gegen die Entscheidung des Bundesamtes, die eine dieser Schutzgewährungen ablehnt, steht den Antragstellenden der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

Die gerichtsbezogenen Daten des Kapitels Gerichtsverfahren wurden mit Abfragestand 15.02.2018 erhoben.

Klagequoten

In den beiden nachfolgenden Tabellen sind die Asylentscheidungen der letzten fünf Jahre bzw. die fünf entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2017 sowie der Anteil der hierzu erhobenen Klagen aufgeführt.

Es zeigt sich, dass bei diesen fünf entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten zwischen 33,6 % (Syrien) und 68,3 % (Nigeria) der vom Bundesamt getroffenen Entscheidungen beklagt wurden.

Die Gesamtklagequote, bezogen auf die Gesamtentscheidungszahl des Jahres 2017, beläuft sich auf 49,8 % (2016: 24,8 %).

Betrachtet man nur die ablehnend entschiedenen Asylanträge (Ablehnung oder formelle Entscheidung), so zeigt sich, dass 73,4 % der im Jahr 2017 getroffenen ablehnenden Entscheidungen vor Verwaltungsgerichten angefochten wurden.

Tabelle I - 15:
Asylentscheidungen seit 2013 und Klagequoten

Jahr	Entscheidungen über Asylanträge			
	insgesamt	davon beklagt	davon ablehnend	davon beklagt
2013	80.978	46,2 %	60.850	57,0 %
2014	128.911	40,2 %	88.348	55,8 %
2015	282.726	16,1 %	141.811	31,9 %
2016	695.733	24,8 %	261.813	43,2 %
2017	603.428	49,8 %	341.786	73,4 %

Ein Vergleich der Klagequoten der begünstigenden Entscheidungen mit der Klagequote der ablehnenden Entscheidungen zeigt, dass der Anteil der beklagten begünstigenden Entscheidungen mit 18,9 % um 54,5 Prozentpunkte geringer ist als der Anteil der beklagten ablehnenden Entscheidungen (73,4 %). 38,6 % aller subsidiären Schutzgewährungen sowie 48,6 % der subsidiären Schutzgewährungen für syrische Staatsangehörige wurden beklagt.

Tabelle I - 16:
Asylentscheidungen nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2017 und Klagequoten

Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit	Entscheidungen über Asylanträge					
	insgesamt		davon begünstigende Entscheidungen		davon ablehnende Entscheidungen	
		davon beklagt		davon beklagt		davon beklagt
5 entscheidungsstärkste Staatsangehörigkeiten						
Afghanistan	115.537	57,1 %	51.169	15,4 %	64.368	90,3 %
Syrien, Arab. Republik	99.527	33,6 %	91.111	30,1 %	8.416	71,6 %
Irak	71.703	42,3 %	40.257	12,9 %	31.446	79,9 %
Iran, Islam. Republik	30.626	44,3 %	15.143	2,4 %	15.483	85,2 %
Nigeria	23.252	68,3 %	4.020	11,7 %	19.232	80,1 %
Insgesamt	603.428	49,8 %	261.642	18,9 %	341.786	73,4 %

Gerichtsentscheidungen

Im Jahr 2017 wurden seitens der Verwaltungsgerichte, Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe sowie dem Bundesverwaltungsgericht insgesamt 158.726 Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren, Widerrufsprüfverfahren sowie Wiederaufgreifensanträgen) getroffen.

Gerichtsentscheidungen zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen

157.932 der Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren betrafen beklagte Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge.

Diese Gesamtzahl der gerichtlichen Entscheidungen im Jahr 2017 setzt sich wie folgt zusammen:

- 146.168 erstinstanzliche Urteile, dies entspricht einem Anteil von 92,6 % aller im Jahr 2017 getroffenen Gerichtsentscheidungen über Erst- und Folgeanträge,

- 10.155 Entscheidungen über Anträge auf Zulassung der Berufung (6,4 %),
- 1.436 Urteile in Berufungsverfahren (0,9 %),
- 161 Entscheidungen in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren (0,1 %),
- 12 Urteile in Revisionsverfahren (0,01 %).

Die Gesamtzahl der Asylgerichtsentscheidungen (157.932) verteilt sich zu 93,1 % auf Erst- und 6,9 % auf Folgeanträge.

Erläuterung:

Bei der vom Bundesamt veröffentlichten Gerichtsstatistik handelt es sich nicht um die amtliche Gerichtsstatistik. Diese wird vom Statistischen Bundesamt erstellt. Aufgrund der unterschiedlichen Zählweisen sind diese Statistiken nicht vergleichbar. Die Auswertungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sind rein personenbasiert und werden aus dem bundesamtseigenen System MARIS generiert.

Tabelle I - 17:
Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (Erst- und Folgeanträge) im Jahr 2017

Aufschlüsselung nach Rechtsmittel	Entscheidungen über Asylerst- und Asylfolgeanträge					
	insgesamt		davon Entscheidungen über Erstanträge		davon Entscheidungen über Folgeanträge	
	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur Gesamtentscheidungszahl	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur jew. Rechtsmittelgesamtzahl	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur jew. Rechtsmittelgesamtzahl
erstinstanzliche Urteile	146.168	92,6 %	135.691	92,8 %	10.477	7,2 %
Anträge auf Zulassung der Berufung	10.155	6,4 %	9.745	96,0 %	410	4,0 %
Urteile in Berufungsverfahren	1.436	0,9 %	1.393	97,0 %	43	3,0 %
Entscheidungen in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren	161	0,1 %	152	94,4 %	9	5,6 %
Urteile in Revisionsverfahren	12	0,0 %	9	75,0 %	3	25,0 %
Insgesamt	157.932	100,0 %	146.990	93,1 %	10.942	6,9 %

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gerichtsentscheidungen in Klageverfahren. Aussagen über den unanfechtbaren Abschluss der Gerichtsverfahren können hieraus nicht abgeleitet werden.

Aufgelistet sind die zehn bei Verwaltungsgerichten entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten.

Tabelle I - 18:
Erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2017

Staatsangehörigkeit	Gerichtsentscheidungen in Klageverfahren über Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)									
	insgesamt	davon Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)	davon Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG	davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	davon Feststellung eines Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG	davon Ablehnungen (unbegründet/offensichtlich unbegründet)	davon formelle Entscheidungen			
Syrien, Arab. Republik	40.172	23 0,1%	18.571 46,2%	141 0,4%	335 0,8%	11.688 29,1%	9.414 23,4%			
Afghanistan	19.426	8 0,0%	1.010 5,2%	1.219 6,3%	5.001 25,7%	4.589 23,6%	7.599 39,1%			
Irak	10.053	0 0,0%	499 5,0%	196 1,9%	235 2,3%	4.701 46,8%	4.422 44,0%			
Russische Föderation	7.062	2 0,0%	68 1,0%	58 0,8%	74 1,0%	1.457 20,6%	5.403 76,5%			
Pakistan	6.386	0 0,0%	589 9,2%	17 0,3%	46 0,7%	2.828 44,3%	2.906 45,5%			
Albanien	5.882	0 0,0%	1 0,0%	28 0,5%	81 1,4%	2.289 38,9%	3.483 59,2%			
Kosovo	4.545	0 0,0%	3 0,1%	7 0,2%	115 2,5%	1.902 41,8%	2.518 55,4%			
Serbien	4.330	0 0,0%	6 0,1%	0 0,0%	45 1,0%	1.654 38,2%	2.625 60,6%			
Mazedonien	3.607	0 0,0%	4 0,1%	1 0,0%	34 0,9%	1.348 37,4%	2.220 61,5%			
Eritrea	3.161	0 0,0%	250 7,9%	25 0,8%	19 0,6%	514 16,3%	2.353 74,4%			
Summe	104.624	33 0,0%	21.001 20,1%	1.692 1,6%	5.985 5,7%	32.970 31,5%	42.943 41,0%			
sonstige	41.544	48 0,1%	2.680 6,5%	421 1,0%	626 1,5%	14.170 34,1%	23.599 56,8%			
Insgesamt	146.168	81 0,1%	23.681 16,2%	2.113 1,4%	6.611 4,5%	47.140 32,3%	66.542 45,5%			

☞ Aufschlüsselung nach den zehn bei Verwaltungsgerichten entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten

Anhängige Gerichtsverfahren

Am 31.12.2017 waren insgesamt 372.443 Asylgerichtsverfahren – d. h. beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren, Widerrufsprüfverfahren sowie Wiederaufgreifensanträgen – bei Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen sowie dem Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Diese Gesamtzahl der anhängigen Gerichtsverfahren setzt sich wie folgt zusammen:

- 365.174 anhängige Gerichtsverfahren bei Verwaltungsgerichten,
- 7.232 anhängige Gerichtsverfahren bei Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen,
- 37 anhängige Gerichtsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht.

Die nebenstehende Tabelle zeigt, dass die Veränderungen der Zugangs- und der daraus resultierenden Entscheidungszahlen des Bundesamtes zeitversetzt auch Auswirkungen auf die Zahl der anhängigen Verfahren bei den Gerichten haben.

Tabelle I - 19:
Anhängige Gerichtsverfahren seit dem Jahr 2008

Zeitpunkt	Rechtshängige Gerichtsverfahren
31.12.2008	16.592
31.12.2009	15.028
31.12.2010	24.839
31.12.2011	26.153
31.12.2012	32.017
31.12.2013	39.439
31.12.2014	52.585
31.12.2015	58.974
31.12.2016	159.965
31.12.2017	372.443

Anhängige Gerichtsverfahren zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen

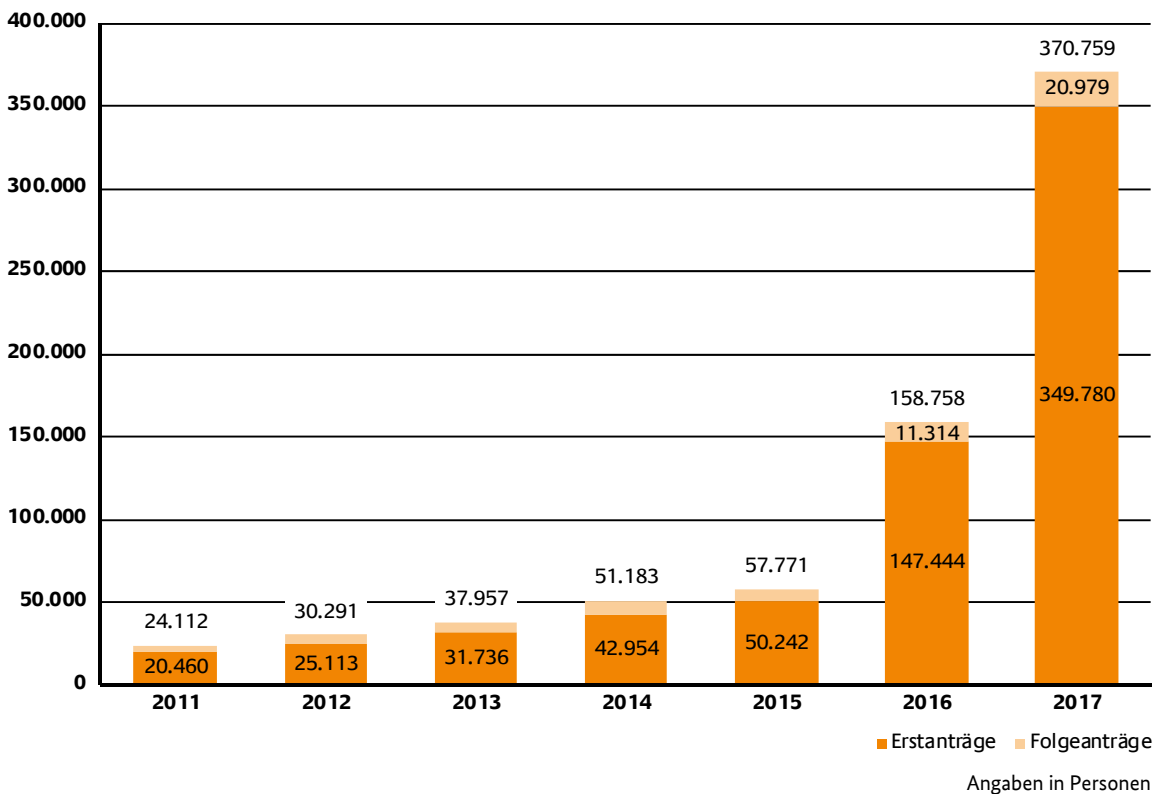
Am 31.12.2017 waren bei Verwaltungsgerichten, Obergerichtshöfen sowie dem Bundesverwaltungsgericht insgesamt 370.759 Asylgerichtsverfahren über beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren anhängig.

Diese Gesamtzahl der anhängigen Asylstreitigkeiten über Erst- und Folgeanträge verteilt sich wie folgt:

- 361.059 anhängige Klageverfahren,
- 8.281 anhängige Antragsverfahren auf Zulassung der Berufung,
- 1.380 anhängige Berufungsverfahren,
- 10 anhängige Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren,
- 29 anhängige Revisionsverfahren.

Nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren seit 2011, unterteilt nach Erst- und Folgeverfahren.

Abbildung I - 23:
Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren zu Erst- und Folgeverfahren seit dem Jahr 2011



9 Widerruf und Rücknahme

Widerruf

Das Asylgesetz verpflichtet das Bundesamt, in einem Verwaltungsverfahren die Asylanerkennung, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Gewährung des subsidiären Schutzes und die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, die zu diesen Entscheidungen geführt haben, nicht mehr vorliegen und keine neuen Verfolgungsgründe entstanden sind, die einer Rückkehr in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit die Ausländerin oder der Ausländer besitzt, zwingend entgegenstehen (§§ 73, 73 b und 73 c AsylG).

Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige sind zu widerrufen, wenn der entsprechende Schutzstatus der oder des Familienangehörigen („Stammberichtigte/r“), von dem sich die Entscheidung ableitet, nicht fortbesteht und der Ausländerin oder dem Ausländer nicht aus anderen Gründen Asyl oder internationaler Schutz gewährt werden könnte (§§ 73 Abs. 2 b, 73 b Abs. 4 AsylG).

Rücknahme

Eine Asylanerkennung bzw. Flüchtlingsanerkennung muss durch das Bundesamt zurückgenommen werden (§ 73 Abs. 2 AsylG), wenn sie durch ein rechtswidriges Verhalten der Ausländerin oder des Ausländers erlangt wurde, weil unrichtige Angaben gemacht bzw. wesentliche Tatsachen verschwiegen wurden und eine Anerkennung aus anderen Gründen nicht möglich ist. Ebenso ist die Gewährung des subsidiären Schutzes zurückzunehmen, wenn eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen oder die Verwendung gefälschter Dokumente für die Zuerkennung ausschlaggebend war (§ 73 b Abs. 3 AsylG). Die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG ist nach § 73 c Abs. 1 AsylG zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist.

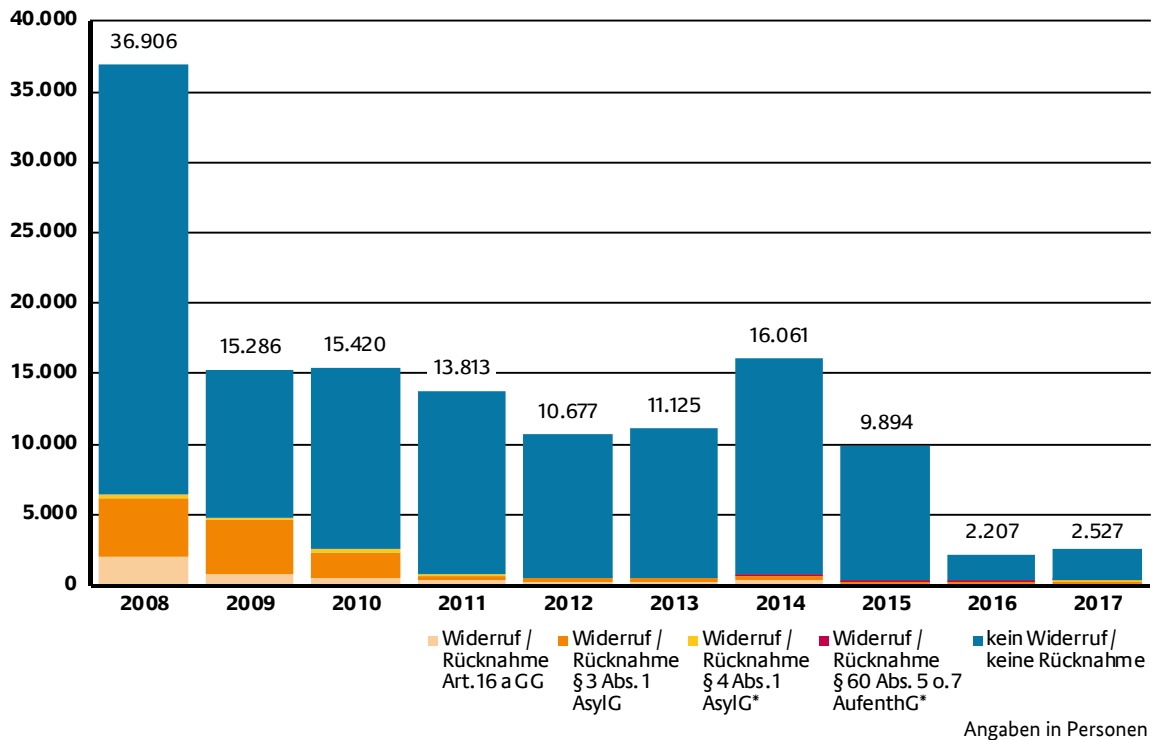
HINWEIS

Asylberechtigte und Schutzsuchende, denen unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, erhalten nach § 25 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis, die längstens fünf Jahre gilt.

Mit dem am 06.08.2016 in Kraft getretenen Integrationsgesetz wurde § 26 Abs. 3 AufenthG dahingehend geändert, dass ausländischen Staatsangehörigen i. d. R. nach fünfjährigem Besitz (bis zum 05.08.2016 nach dreijährigem Besitz) einer Aufenthaltserlaubnis eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen ist, es sei denn, das Bundesamt hat nach § 73 Abs. 2 a AsylG mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme vorliegen. Zudem müssen die Sicherung des Lebensunterhalts überwiegend gewährleistet sein und hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) vorliegen. Wenn die deutsche Sprache beherrscht (Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) und der Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert ist, ist die Niederlassungserlaubnis nach dreijährigem Besitz der Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Gemäß § 73 Abs. 2 a AsylG hat das Bundesamt spätestens drei Jahre nach der Unanfechtbarkeit der genannten Entscheidungen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen. Auch wenn kein Widerruf oder Rücknahme erfolgt und die Niederlassungserlaubnis erteilt wird, bleiben Widerruf und Rücknahme nach § 73 Abs. 2 a Satz 5 AsylG möglich. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der Vorschrift liegt diese Entscheidung dann allerdings im Ermessen des Bundesamts; das bedeutet, dass bei der Entscheidung das private Interesse der ausländischen Staatsangehörigen am Bestand der begünstigenden Entscheidung einerseits mit dem öffentlichen Interesse an deren Aufhebung andererseits abzuwägen ist.

Abbildung I - 24:
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren von 2008 bis 2017



* Eine Unterscheidung zwischen Widerruf/Rücknahme der Gewährung des subsidiären Schutzes und Widerruf/Rücknahme der Feststellung von Abschiebungsverboten erfolgt erst seit 01.12.2013.

HINWEIS

Rechtsgrundlage für die den Widerrufen/Rücknahmen zugrundeliegenden Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten, die bis zum 30.11.2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 bzw.

§ 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG. Seit dem 01.12.2013 sind die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes in § 3 Abs. 1 AsylG, des subsidiären Schutzes in § 4 Abs. 1 AsylG und der Abschiebungsverbote in § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geregelt.

Tabelle I - 20:
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2017

Staatsangehörigkeit	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren					
	insgesamt	Widerruf / Rücknahme Art. 16 a GG	Widerruf / Rücknahme § 3 Abs. 1 AsylG	Widerruf / Rücknahme § 4 Abs. 1 AsylG	Widerruf / Rücknahme § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG	kein Widerruf / keine Rücknahme
Syrien, Arab. Republik	879	2	70	11	9	787
Irak	662	1	38	1	5	617
Afghanistan	201	1	5	5	45	145
Türkei	179	23	9	0	3	144
Russische Föderation	66	1	16	0	6	43
Summe	1.987	28	138	17	68	1.736
sonstige	540	33	76	17	44	370
Insgesamt	2.527	61	214	34	112	2.106

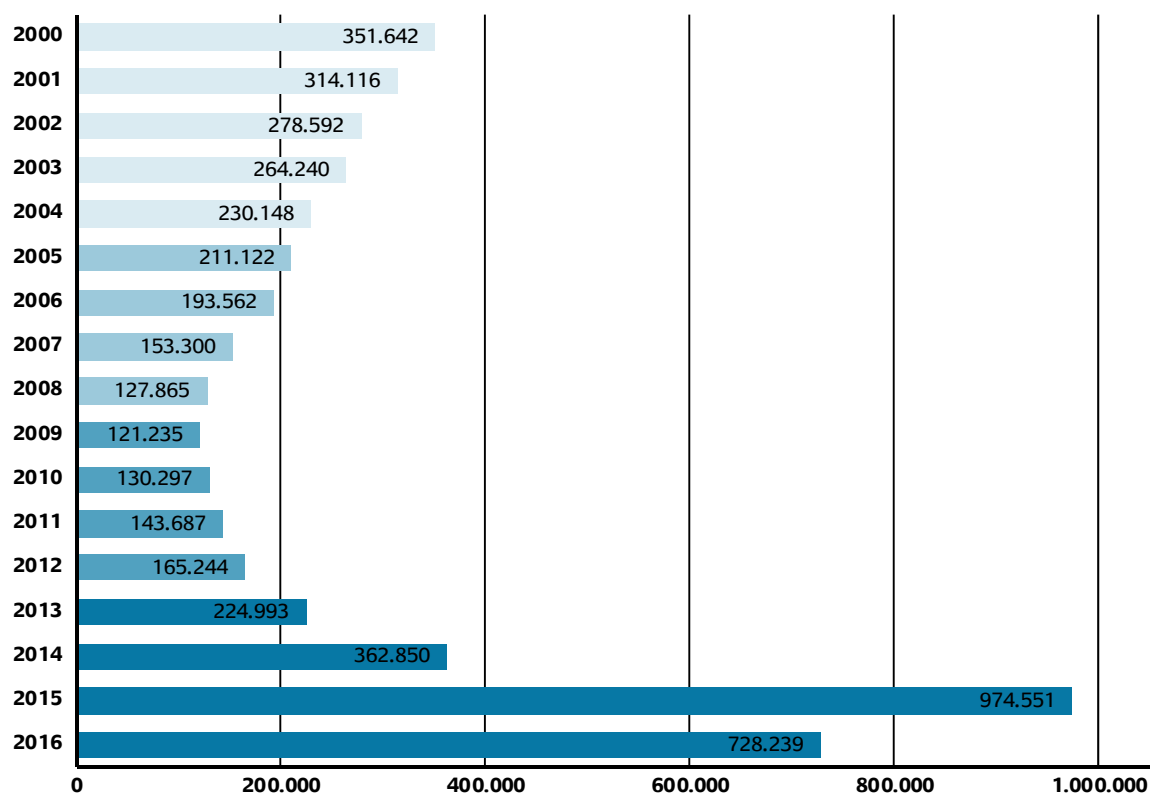
10 Asylbewerberleistungsgesetz

Empfang von Regelleistungen von 2000 bis 2016

Mit der Schaffung des am 01.11.1993 in Kraft getretenen Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wurden die Leistungen nicht nur für Asylantragstellende, sondern für alle ausländische Staatsangehörige (z. B. auch Ehegatten und minderjährige Kinder) mit einem nicht verfestigten Aufenthalt aus dem damaligen Bundessozialhilfegesetz herausgelöst. Das Gesetz sieht vor, dass insbesondere in der Anfangszeit, während des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften,

die sozialen Leistungen vorrangig als Sachleistungen zu gewähren sind. Leben Antragstellende außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen, können die Leistungen zum Lebensunterhalt vollständig über Geldleistungen zugewendet werden. Nach wie vor entscheiden die Länder und Kommunen, in welcher Form die Leistungen an die Schutzsuchenden ausgegeben werden.

Abbildung I - 25:
Empfang von Regelleistungen nach dem AsylbLG von 2000 bis 2016



Angaben in Personen

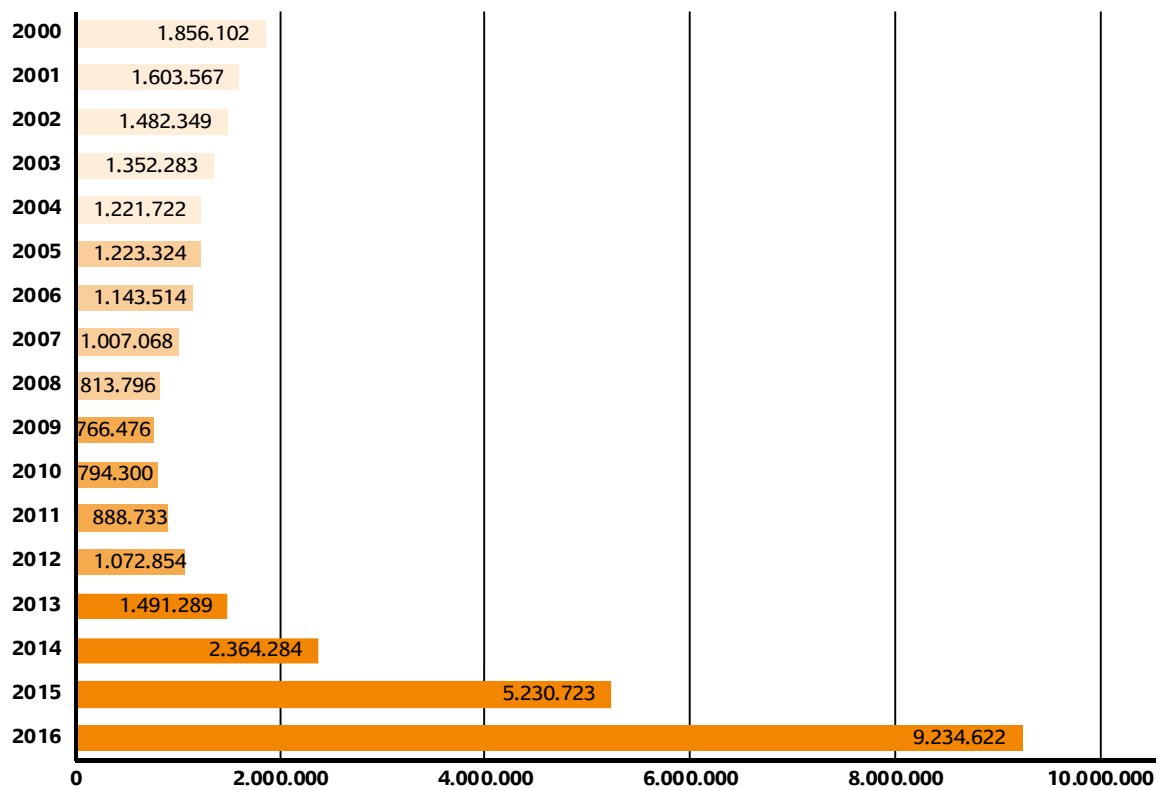
Quelle: Statistisches Bundesamt

- ☞ Aufgrund des starken Zugangs von Schutzsuchenden zum letzten Quartal 2015 konnten in Bremen nicht alle Asylantragstellenden technisch erfasst werden, sodass es hier zu einer Untererfassung kommt.
- ☞ In den Ergebnissen des Jahres 2016 fehlen die Daten einer Berichtsstelle aus Thüringen. Hierbei handelt es sich um eine Untererfassung zu den Empfängerinnen und Empfängern in Aufnahmeeinrichtungen.

Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2016

Parallel zur Anzahl der Personen, die Regelleistungen erhalten, zeigte sich bis zum Jahr 2009 auch bei den Nettoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eine rückläufige Entwicklung. Seit 2010 sind die Empfängerzahl und die Nettoausgaben wieder steigend.

Abbildung I - 26:
Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2016



Angaben in 1.000 Euro

Quelle: Statistisches Bundesamt

☞ Nettoausgaben ergeben sich durch Verrechnung der Bruttoausgaben mit Einnahmen (Aufwendungersatz; Kostenersatz; Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen), übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete, sonstige Ersatzleistungen, Leistungen von Sozialleistungsträgern). Näheres regelt das AsylbLG.

11 Asylantragstellende, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 wurde die Zuständigkeit für das Ausländerzentralregister dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übertragen. Im allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters werden grundsätzlich alle ausländischen Personen, die sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, erfasst. Daher stammen zahlreiche statistische Strukturdaten zu ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland aus dem Ausländerzentralregister.

Zu den im Bundesgebiet aufhältigen Personen, die derzeit beim Bundesamt oder bei Gericht ein Asylverfahren betreiben oder als Asylberechtigte bzw. als Flüchtling anerkannt wurden, können mit Hilfe des Ausländerzentralregisters detailliert Angaben gemacht werden. Seit 01.12.2013 gilt dies auch für subsidiär Schutzberechtigte. Angaben zu Personen, denen bis 30.11.2013 ein subsidiärer Schutz gewährt

wurde, können dem Ausländerzentralregister allerdings nicht entnommen werden. Die subsidiäre Schutzgewährung kann zwar mittelbar anhand ihrer aufenthaltsrechtlichen Folge, der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG, aus dem Ausländerzentralregister herausgelesen werden. Hiernach kann jedoch nicht unterschieden werden, ob der subsidiäre Schutzbedarf im Rahmen eines Asylverfahrens durch das Bundesamt oder, wenn kein Asylantrag gestellt wurde, durch die dann zuständige Ausländerbehörde (unter Beteiligung des Bundesamtes gem. § 72 Abs. 2 AufenthG) festgestellt worden ist.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine unbekannte Zahl an Menschen, die schon vor vielen Jahren nach Deutschland kamen und als Asylberechtigte oder als Flüchtlinge anerkannt wurden, mittlerweile die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und so statistisch kaum zu identifizieren ist.

HINWEIS

Die Zahl der laut Ausländerzentralregister in Deutschland lebenden Asylantragstellenden, Asylberechtigten sowie anerkannten Flüchtlinge darf auf keinen Fall mit den Daten zur Geschäftsstatistik des Bundesamtes – d. h. mit Zugangs- und Entscheidungsdaten – verglichen werden. Bei den folgenden Daten handelt es sich um Bestandsgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt ermittelt werden (z. B. zum 31. Dezember eines Jahres). Zugangs- und Entscheidungsdaten beziehen sich dagegen auf einen Zeitraum (z. B. vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres) und stellen Bewegungsgrößen dar.

Tabelle I - 21:
Aufhältige Asylantragstellende am 31.12.2017

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	441.403	
Afghanistan	96.099	21,8%
Syrien, Arab. Republik	69.172	15,7%
Irak	45.780	10,4%
Russische Föderation	19.344	4,4%
Nigeria	19.011	4,3%

Abbildung I - 27:
Aufhältige Asylantragstellende am 31.12.2017

Gesamtzahl: 441.403 Personen

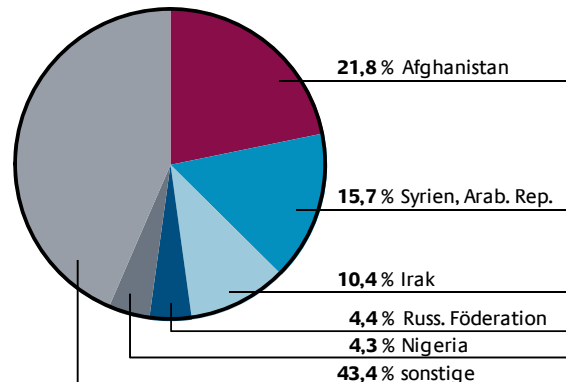


Tabelle I - 22:
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2017

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	41.739	
Türkei	11.170	26,8%
Syrien, Arab. Republik	6.736	16,1%
Iran, Islam. Republik	5.770	13,8%
Afghanistan	2.206	5,3%
Irak	2.182	5,2%

Abbildung I - 28:
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2017

Gesamtzahl: 41.739 Personen

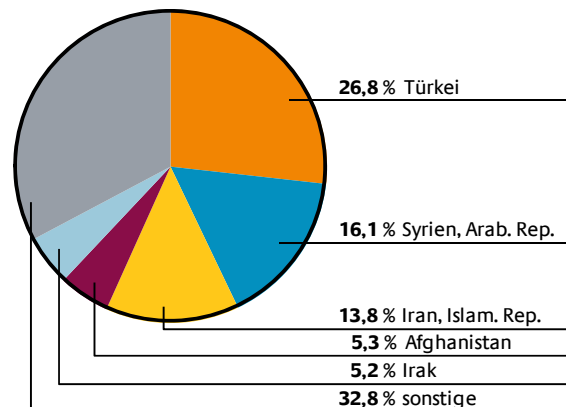
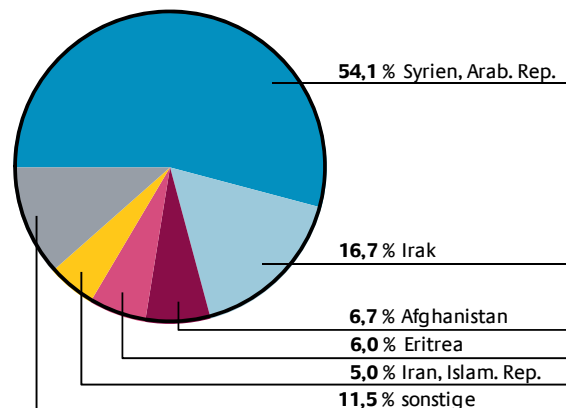


Tabelle I - 23:
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge gem. § 3 Abs. 1 AsylG am 31.12.2017

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	602.538	
Syrien, Arab. Republik	326.196	54,1%
Irak	100.476	16,7%
Afghanistan	40.576	6,7%
Eritrea	35.934	6,0%
Iran, Islam. Republik	29.997	5,0%

Abbildung I - 29:
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge gem. § 3 Abs. 1 AsylG am 31.12.2017

Gesamtzahl: 602.538 Personen



Stand: 31.12.2017

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildungsverzeichnis

Abbildung I - 1:	Asylgesuche im Jahr 2017 nach Staatsangehörigkeit	7
Abbildung I - 2:	Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953	9
Abbildung I - 3:	Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich von 2013 bis 2017	12
Abbildung I - 4:	Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich von 2013 bis 2017	13
Abbildung I - 5:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2005	18
Abbildung I - 6:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2010	18
Abbildung I - 7:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2015	18
Abbildung I - 8:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2017	18
Abbildung I - 9:	Asylerstanträge im Jahr 2017 nach Geschlecht und Altersgruppen	19
Abbildung I - 10:	Unbegleitete minderjährige Asylerstantragstellende nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2017	21
Abbildung I - 11:	Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2017	22
Abbildung I - 12:	Afghanische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2017	22
Abbildung I - 13:	Asylerstanträge im Jahr 2017 nach Religionszugehörigkeit	23
Abbildung I - 14:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von Deutschland an die Mitgliedstaaten im Jahr 2017	26
Abbildung I - 15:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von den Mitgliedstaaten an Deutschland im Jahr 2017	27
Abbildung I - 16:	Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2017	29
Abbildung I - 17:	Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 2008 bis 2017	35
Abbildung I - 18:	Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2017	36
Abbildung I - 19:	Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger im Jahr 2017	39
Abbildung I - 20:	Entscheidungen über Asylanträge irakischer Staatsangehöriger im Jahr 2017	39
Abbildung I - 21:	Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger im Jahr 2017	39
Abbildung I - 22:	Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit 2008	43
Abbildung I - 23:	Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren zu Erst- und Folgeverfahren seit dem Jahr 2011	48
Abbildung I - 24:	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren von 2008 bis 2017	50
Abbildung I - 25:	Empfang von Regelleistungen nach dem AsylbLG von 2000 bis 2016	51
Abbildung I - 26:	Nettoaussgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2016	52
Abbildung I - 27:	Aufhältige Asylantragstellende am 31.12.2017	54
Abbildung I - 28:	Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2017	54
Abbildung I - 29:	Aufhältige anerkannte Flüchtlinge gem. § 3 Abs. 1 AsylG am 31.12.2017	54

Tabellenverzeichnis

Tabelle I - 1:	Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2017	11
Tabelle I - 2:	Verteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2017	14
Tabelle I - 3:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von 2008 bis 2017 (Erstanträge)	17
Tabelle I - 4:	Asylerstanträge im Jahr 2017 nach Geschlecht und Altersgruppen	20
Tabelle I - 5:	Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2017 nach Geschlecht	20
Tabelle I - 6:	Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Asylerantragstellenden auf die Bundesländer im Jahr 2017	21
Tabelle I - 7:	Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten nach Religionszugehörigkeit im Jahr 2017	23
Tabelle I - 8:	Relation der Dublin-Verfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland von 2008 bis 2017	30
Tabelle I - 9:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen nach den Dublin-Verordnungen und nach dem Dubliner Übereinkommen von 2008 bis 2017	31
Tabelle I - 10:	Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2008 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)	35
Tabelle I - 11:	Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2017	38
Tabelle I - 12:	Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher/staatlicher Verfolgung im Jahr 2017	40
Tabelle I - 13:	Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2017	41
Tabelle I - 14:	Flughafenverfahren gemäß § 18 a AsylG	42
Tabelle I - 15:	Asylentscheidungen seit 2013 und Klagequoten	44
Tabelle I - 16:	Asylentscheidungen nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2017 und Klagequoten	44
Tabelle I - 17:	Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (Erst- und Folgeanträge) im Jahr 2017	45
Tabelle I - 18:	Erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2017	46
Tabelle I - 19:	Anhängige Gerichtsverfahren seit dem Jahr 2008	47
Tabelle I - 20:	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2017	50
Tabelle I - 21:	Aufhältige Asylantragstellende am 31.12.2017	54
Tabelle I - 22:	Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2017	54
Tabelle I - 23:	Aufhältige anerkannte Flüchtlinge gem. § 3 Abs. 1 AsylG am 31.12.2017	54

Kartenverzeichnis

Karte I - 1:	Asylerstanträge im Jahr 2017 nach Staatsangehörigkeit	10
Karte I - 2:	Quotenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2017	15
Karte I - 3:	Ersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2017	28

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 02 – Statistik
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Gesamtverantwortung

Dr. Harald Lederer

Bezugsquelle

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90343 Nürnberg
E-Mail: info@bamf.de
www.bamf.de/publikationen

Stand

März 2018

Bildnachweis

BAMF/A. Salzmann: Seite 5

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

